

Gesetzes- und Verordnungsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Baden



13

Nr. 2

Karlsruhe, den 23. Januar 2002

Inhalt

Seite

Kirchliche Gesetze

Kirchliches Gesetz über die Zustimmung zum Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland	13
Kirchliche Lebensordnungen	16
Kirchliches Gesetz über die Bestellung der Schuldekaninnen und Schuldekane	25
Kirchliches Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Bestimmungen	26
Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über besondere besoldungsrechtliche Maßnahmen bei einer wirtschaftlich-finanziellen Notlage	27
Kirchliches Gesetz zur Änderung des Versorgungsstiftungsgesetzes	27
Kirchliches Gesetz über die Bildung eines Förderungsfonds „Kirche hilft Arbeitslosen“ (Arbeitsplatzförderungsgesetz – AFG III)	28
Kirchliches Gesetz zur Erprobung gemeinsamer Leitungsstrukturen der evangelischen Kirchenbezirke im Ortenaukreis – ErprobungsG Ortenau –	29

Verordnungen

Rechtsverordnung zur Änderung der Verordnung über die Besoldung landeskirchlicher Pfarrer und Pfarrerinnen mit herausgehobenen Funktionen	30
Rechtsverordnung zur Änderung der Verordnung über die Besoldung von Pfarrdiakonen und Pfarrdiakoninnen mit herausgehobenen Funktionen	30
Rechtsverordnung über die Zusammensetzung der Bezirkssynode des Evangelischen Kirchenbezirks Karlsruhe und Durlach	31
Rechtsverordnung über die Zusammensetzung der Bezirkssynode des Evangelischen Kirchenbezirks Villingen	32
Rechtsverordnung zur Erprobung einheitlicher Leitungsstrukturen der evangelischen Kirchengemeinden im Evangelischen Kirchenbezirk Mannheim und des Evangelischen Kirchenbezirks Mannheim – RVO Mannheim –	33
Rechtsverordnung über die Veränderung des Kirchspiels der Evangelischen Kirchengemeinde Lahr sowie der Evangelischen Kirchengemeinde Seelbach	39
Rechtsverordnung zur Änderung der Vertretungskostenverordnung	39
Rechtsverordnung zur überparochialen Zusammenarbeit (VO-Dienstgruppen)	40

Arbeitsrechtsregelungen

Arbeitsrechtsregelung Nr. 2/2001 zur Änderung der AR-HAng, der AR-Arb, der AR-G, der AR-KD und der AR-VP/KiTA	41
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----

Bekanntmachungen

Nachwahl in den Landeskirchenrat	43
Bibelkundeprüfungen im Jahr 2003	43
Theologische Prüfungen im Winter 2002/2003, Frühjahr, Sommer und Herbst 2003	43
Zusammenschluss der Pfarrgemeinden der Evangelischen Kirchengemeinde Denzlingen zu einem Gruppenpfarramt	43
Urlauberseelsorge im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden bzw. der EKD im Ausland	43

Stellenausschreibungen

Stellenausschreibungen	44
----------------------------------	----

Dienstnachrichten

Dienstnachrichten	52
-----------------------------	----

Berichtigungen

Berichtigungen	52
--------------------------	----

Kirchliche Gesetze

Kirchliches Gesetz über die Zustimmung zum Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland

Vom 25. Oktober 2001

§ 1

Dem anliegenden Kirchengesetz¹ zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 9. November 2000, Amtsblatt der EKD S. 458, wird zugestimmt.

§ 2

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Dezember 2001 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 25. Oktober 2001

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

¹ Anlage.

Nr. 195* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Vom 9. November 2000.

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Grundordnung

Die Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 13. Juli 1948 (ABl. EKD S. 233), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Regelung von Fragen im Zusammenhang mit der Herstellung der Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 24. Februar 1991 (ABl. EKD S. 89), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 9 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a wird wie folgt geändert:

aa) Nach den Wörtern »Pfarrer und« werden die Wörter »Pfarrerinnen sowie« eingefügt.

bb) Nach dem Wort »Amtsträger« werden die Wörter »und Amtsträgerinnen« eingefügt.

b) Buchstabe b wird wie folgt geändert:

aa) Nach den Wörtern »Pfarrer und« werden die Wörter »Pfarrerinnen sowie« eingefügt.

bb) Nach dem Wort »Amtsträger« werden die Wörter »und Amtsträgerinnen« eingefügt.

2. Artikel 10 erhält folgende Fassung:

»Artikel 10

(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland kann ihre Angelegenheiten und ihre Beziehungen zu Kirchen im Ausland durch Kirchengesetz regeln, soweit hierfür wegen der Bedeutung der Sache ein Bedürfnis besteht.

(2) Einer kirchengesetzlichen Regelung bedarf es

a) zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland und zur Änderung oder Aufhebung von Kirchengesetzen,

b) soweit Staatskirchenverträge, die die Evangelische Kirche in Deutschland abschließt, Regelungsgegenstand sind,

c) in den Fällen des Artikels 33 Absatz 2.«

3. Nach Artikel 10 wird folgender Artikel 10 a eingefügt:

»Artikel 10 a

(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland kann Kirchengesetze für Sachgebiete, die durch Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland für alle oder mehrere Gliedkirchen einheitlich geregelt sind, mit Wirkung für die betroffenen Gliedkirchen erlassen, wenn die Kirchenkonferenz durch Beschluss nach Artikel 26 a Absatz 4 zustimmt. Das Zustimmungserfordernis gilt nicht für Kirchengesetze nach Artikel 33 Absatz 2.

(2) Die Evangelische Kirche in Deutschland kann Kirchengesetze für Sachgebiete, die noch nicht einheitlich durch Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland geregelt sind, mit Wirkung für die Gliedkirchen erlassen, soweit die Gesetzgebungskompetenz bei ihnen liegt, und zwar

a) für alle Gliedkirchen, wenn alle Gliedkirchen, oder

b) für mehrere Gliedkirchen, wenn diese dem Kirchengesetz zustimmen.

Die Zustimmung ist gegenüber dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland zu erklären. Sie kann auch nach Verkündung des Kirchengesetzes binnen eines Jahres erklärt werden, wenn nichts anderes bestimmt ist. Die Frist beginnt mit dem Tage der Herausgabe des Amtsblatts der Evangelischen Kirche in Deutschland, das die Verkündung nach Artikel 26 a Absatz 6 enthält.

(3) In einem Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland nach Absatz 2 kann den betroffenen Gliedkirchen die Möglichkeit eingeräumt werden, jederzeit dieses Kirchengesetz in der zurzeit gültigen Fassung für sich außer Kraft zu setzen. Dies gilt nicht für Teile von Kirchengesetzen und nicht für Kirchengesetze nach Artikel 33 Absatz 2. Das Außer-Kraft-Setzen ist gegenüber dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland zu erklären. Der Rat stellt durch Verordnung fest, dass und zu welchem Zeitpunkt das Kirchengesetz für die betroffene Gliedkirche außer Kraft getreten ist.«

4. Artikel 11 wird wie folgt geändert:

Nach den Wörtern »Bestellung des« werden die Wörter »oder der« eingefügt.

5. Artikel 17 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter »der Bundesrepublik« und »in Berlin (West)« gestrichen.

6. Artikel 23 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird die Artikelbezeichnung »Artikels 26 Absatz 3« durch »Artikels 26 a« ersetzt.

7. Artikel 24 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden hinter den Wörtern »jeden Synodalen« die Wörter »und jede Synodale« und hinter dem Wort »Stellvertreter« die Wörter »oder Stellvertreterinnen« eingefügt.

b) In Absatz 1 Satz 3 werden hinter dem Wort »Theologen« die Wörter »und Theologinnen« eingefügt.

8. Artikel 26 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden

aa) hinter dem Wort »dem« die Wörter »oder der« eingefügt,

bb) die Wörter »seinen Stellvertretern« durch die Wörter »zwei Vizepräsidenten« ersetzt und

cc) hinter dem Wort »Beisitzern« die Wörter »oder Beisitzerinnen« eingefügt.

b) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort »Nachfolger« die Wörter »oder Nachfolgerinnen« eingefügt.

c) In Absatz 1 Satz 3 werden vor dem Wort »Vorsitzende« die Wörter »oder die« eingefügt.

d) Absatz 3 wird gestrichen.

e) Absatz 4 wird neuer Absatz 3.

f) Absatz 5 wird gestrichen.

9. Nach Artikel 26 wird folgender Artikel 26 a eingefügt:

»Artikel 26 a

(1) Entwürfe zu Kirchengesetzen werden vom Rat, von der Kirchenkonferenz oder aus der Mitte der Synode eingebracht. Sie sind mit einer Begründung zu versehen. Vorlagen des Rates sind der Kirchenkonferenz, Vorlagen der Kirchenkonferenz dem Rat zur Stellungnahme zuzuleiten. Der Rat legt der Synode alle Vorlagen mit den Stellungnahmen vor.

(2) Kirchengesetze bedürfen einer zweimaligen Beratung und Beschlussfassung durch die Synode.

(3) Kirchengesetze, die die Grundordnung ändern oder die Gegenstände nach Art. 10 Abs. 2 Buchstabe b betreffen, bedürfen einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Synode.

(4) Kirchengesetze nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstaben a und b sowie Artikel 10 a Absatz 1 und 2 bedürfen der Zustimmung der Kirchenkonferenz. Sie werden nach ihrer Verabschiedung durch die Synode von dem oder der Präses unverzüglich der Kirchenkonferenz zugeleitet.

(5) Kirchengesetze, die die Grundordnung ändern, bedürfen einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Kirchenkonferenz.

(6) Kirchengesetze sind im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland zu verkünden.

(7) Kirchengesetze nach Artikel 10 Absatz 2 und Art. 10 a Absatz 1 treten mit dem 14. Tage nach der Herausgabe des Amtsblattes in Kraft, wenn nicht jeweils etwas anderes bestimmt ist. Kirchengesetze nach Art. 10 a Absatz 2 treten in Kraft, nachdem die betroffenen Gliedkirchen ihre Zustimmung erklärt haben. Den Zeitpunkt, zu dem diese Kirchengesetze in Kraft treten, bestimmt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung.»

10. Artikel 28 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe »26 Absatz 3« ersetzt durch die Angabe »26 a Absätze 1 und 4«.
- b) In Absatz 3 Sätze 1 und 2 werden vor dem Wort »Vorsitzenden« jeweils die Wörter »oder der« eingefügt.

11. Artikel 29 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 vorletzter Satz wird das Wort »sie« durch die Wörter »eine Verordnung des Rates« ersetzt.
- b) In Absatz 2 letzter Satz wird die Angabe »Artikel 26 Absatz 5« durch die Angabe »Artikel 26 a Absatz 6« ersetzt.

12. Artikel 30 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl »12« durch die Zahl »15« ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 2 wird die Zahl »11« durch die Zahl »14« ersetzt.
- c) In Absatz 1 Satz 4 werden vor dem Wort »Präses« die Wörter »oder die« eingefügt.
- d) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter »Der Vorsitzende des Rates und sein Stellvertreter« ersetzt durch die Wörter »Der oder die Vorsitzende des Rates sowie der oder die stellvertretende Vorsitzende des Rates«.
- e) In Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort »Nachfolger« die Wörter »und Nachfolgerinnen« eingefügt.
- f) In Absatz 5 Satz 2 zweiter Halbsatz werden vor dem Wort »Vorsitzende« die Wörter »oder die« eingefügt.

13. Artikel 31 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern »eines Präsidenten« die Wörter »oder einer Präsidentin« eingefügt.

b) In Absatz 4 werden die Wörter »Der Präsident und die Leiter« ersetzt durch die Wörter »Der Präsident oder die Präsidentin, sowie die Leiter und Leiterinnen«.

14. Artikel 32 wird wie folgt geändert:

Im Satz 1 wird der zweite Halbsatz gestrichen.

15. Artikel 34 wird wie folgt neu gefasst:

»(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland wird in Rechtsangelegenheiten durch den Rat vertreten. Urkunden, welche die Evangelische Kirche in Deutschland Dritten gegenüber verpflichten sollen, und Vollmachten sind von dem oder der Vorsitzenden des Rates oder dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden des Rates zu vollziehen; das Siegel ist beizudrücken. Dadurch wird die Rechtmäßigkeit der Beschlussfassung festgestellt.

(2) Der Rat kann die Vertretung allgemein oder im Einzelfall auf das Kirchenamt übertragen und dabei regeln, durch wen Urkunden, welche die Evangelische Kirche in Deutschland Dritten gegenüber verpflichten sollen, und Vollmachten zu vollziehen sind.«

16. Artikel 35 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 2 und 3 werden gestrichen.
- b) Die Absatzbezeichnung (1) wird gestrichen.

Artikel 2

Anpassung sonstiger Vorschriften

- 1. Das Kirchengesetz über die Verteilung der Stimmen der Kirchenkonferenz vom 10. Januar 1949 (ABl. EKD S. 5) wird wie folgt geändert:
In Absatz 3 wird die Angabe »Art. 26 Abs. 3 Satz 3« geändert in die Angabe »Art. 26 a Abs. 3 und 5«.
- 2. Das Kirchengesetz über die Zahl der Mitglieder des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 18. März 1966 (ABl. EKD S. 153) wird aufgehoben.

Artikel 3

Übergangsbestimmung

Regelungen über das In-Kraft-Treten und Änderungsvorbehalte in kirchengesetzlichen Bestimmungen gemäß Artikel 10 in der bisher geltenden Fassung bleiben unberührt.

Artikel 4

In-Kraft-Treten

- 1. Artikel 1 Nummern 1, 4, 5, 7, 8 Buchstaben a bis c, 10 Buchstabe b, 11 Buchstabe a, 12 bis 16 dieses Kirchengesetzes treten am 1. Januar 2001 in Kraft.
- 2. Im Übrigen tritt dieses Kirchengesetz nach Zustimmung aller Gliedkirchen in Kraft. Die Zustimmung ist gegenüber dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland zu erklären. Sie kann auch nach Verkündung dieses Gesetzes bis zum 31. März 2002 erklärt werden. Den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens bestimmt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung.

Braunschweig, den 9. November 2000

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Schmude

Kirchliche Lebensordnungen

Vom 25. Oktober 2001

Die Landessynode hat gemäß § 131 Nr. 4 der Grundordnung das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

Für den Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden werden die angeschlossenen Lebensordnungen

1. Taufe,
 2. Ehe und kirchliche Trauung,
 3. Bestattung, Sterbe- und Trauerbegleitung
- eingeführt.

§ 2

(1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die kirchlichen Lebensordnungen

1. „Die Heilige Taufe“ vom 29. April 1955 (GVBl. S. 22, zuletzt geändert am 11. November 1983, GVBl. 1984 S. 16), einschließlich der „Taufordnung für die Hand des Pfarrers“ und der Verordnung zur Durchführung der kirchlichen Lebensordnung „Die Heilige Taufe“ vom 3. Oktober 1978 (GVBl. S. 205),
2. „Ehe und Trauung“ vom 30. April 1971 (GVBl. S. 135) und
3. „Die kirchliche Bestattung“ vom 29. Oktober 1971 (GVBl. S. 160)

außer Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 25. Oktober 2001

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

Lebensordnung Taufe

Vom 25. Oktober 2001

I. Wahrnehmung der Situation

1 Von ihren Anfängen an hat die Kirche Menschen getauft. Die Taufe begründet die Mitgliedschaft in der Kirche. Sie soll im Glauben der Getauften ihre Fortsetzung und Entsprechung finden. Gegenwärtig werden in den Gemeinden alte Formen der Taufpraxis belebt, und die Gestaltung der Taufgottesdienste erfährt besondere Aufmerksamkeit.

2 Im Osten Deutschlands ist die Mehrzahl der Bevölkerung nicht getauft. Auch im Westen steigt der Anteil der Nichtgetauften. Missionarische Verkündigung als Einladung zur Taufe ist daher zu einer vordringlichen Aufgabe der Kirche geworden. Mancherorts hat die Taufe von Kindern an Selbstverständlichkeit verloren. Die Taufe von Jugendlichen und Erwachsenen kommt häufiger vor. Dennoch werden die meisten als Säuglinge und Kleinkinder getauft.

3 Die Motive, die Eltern veranlassen, ihre Kinder taufen zu lassen, sind unterschiedlich. Viele Eltern wollen, dass ihre Kinder unter Gottes Schutz und Segen leben und in die Tradition hineinwachsen, in der sie selber stehen. Auch wo es Eltern schwer fällt, den Wunsch zu verdeutlichen, ihr Kind taufen zu lassen, steht doch häufig Ehrfurcht vor dem Unbegreiflichen im Leben dahinter. Die Kirche ist aus gutem Grund zurückhaltend, die Ehrlichkeit der Bitte um die Taufe, wie immer sie vorgetragen wird, zu bezweifeln.

4 Werden Kinder zur Taufe gebracht, wissen sich Eltern, Patinnen, Paten und die Gemeinde dazu verpflichtet, dass die heranwachsenden Kinder von Jesus Christus hören, an das Gebet herangeführt werden, das Zeugnis der Bibel kennen lernen und immer wieder zum Glauben eingeladen werden. In der Gemeinde geschieht das vor allem in der Arbeit mit Kindern und in der Konfirmandenarbeit. In manchen Fällen haben Eltern Schwierigkeiten, Patinnen oder Paten zu finden, die der Kirche angehören. Auf Wunsch der Eltern hilft die Gemeinde, geeignete Patinnen und Paten zu finden. Wenn Kinder im Schulalter, Jugendliche oder Erwachsene sich taufen lassen, wird nicht nach einem bereits bewährten und entschiedenen Glauben gefragt, sondern danach, ob nach dem Maß des jeweiligen Verständnisses der aufrichtige Wunsch besteht, Gottes Verheißung in der Taufe zu empfangen.

5 Wenn Eltern die Taufe ihrer Kinder aufschieben, weil sie darauf hinwirken möchten, dass sie sich nach eigener Entscheidung taufen lassen, so besteht das Angebot einer besonderen Fürbitte, Danksagung oder Segnung.

6 Wer auf Grund der Entscheidung seiner Eltern getauft wurde, steht vor der Aufgabe, ein persönliches Verhältnis zum christlichen Glauben zu finden. Manchen gelingt das nicht, und sie treten später aus der Kirche aus. In diesem Fall entfallen zwar alle Rechte und Pflichten der Zugehörigkeit, aber die Möglichkeit der Rückkehr zur Kirche steht jederzeit offen. Die Taufe bleibt gültig und wird nicht wiederholt. Andere bleiben in der Kirche, können aber keinen inneren Zugang zu ihrer Verkündigung finden. Trotzdem möchten sie nicht aufgeben, was ihnen als Kind mitgegeben wurde. Ein Beweggrund ist bei vielen der Respekt vor dem, was menschliche Vorstellungen übersteigt. Menschen, die bewusst mit der Kirche leben, sehen in der Taufe Gottes Geschenk, das ihnen die Möglichkeit gibt, mit Schritten des Glaubens zu antworten. Für sie ist die in der Taufe begründete Zugehörigkeit zur Kirche Freude und Verpflichtung.

II. *Biblisch-theologische Orientierung*

7 Die christliche Gemeinde tauft, weil Jesus Christus gesagt und geboten hat: »Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden. Darum gehet hin und machet zu Jüngern alle Völker: Taufet sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes und lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe. Und siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende« (Mt 28,18–20). Diese Worte sind auch unter der Bezeichnung „Missionsbefehl“ bekannt. Sie verpflichten die christliche Gemeinde dazu, alle Menschen einzuladen, Jüngerinnen und Jünger Jesu zu werden und sich taufen zu lassen. Die Herrschaft Jesu Christi über alle Welt und die Verheißung seiner Gegenwart sind für die Taufe grundlegend und zugleich maßgebend für ihre Bedeutung und Ordnung. Die Taufe ist das allen christlichen Kirchen gemeinsame Sakrament und ein sichtbares Zeichen ihrer Einheit.

8 Die Taufe wird vollzogen im Namen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes. Bei der Taufe wird der Kopf des Täuflings dreimal mit Wasser begossen. Der Gebrauch des Wassers bringt zeichenhaft zum Ausdruck, worin die Bedeutung der Taufe besteht: »Taufen« kommt von Untertauchen, dem ein Wiederauftauchen folgt. Die Taufe stellt das Mitsterben mit Christus dar, der für unsere Gottesferne den Tod erlitt, und die Auferstehung zu neuem Leben in der Verbindung mit Christus (Röm 6,2–4). Durch Leiden und Sterben Jesu Christi hat Gott die Welt mit sich versöhnt (2 Kor 5,19). Die Auferstehung Jesu Christi ist der Beginn einer neuen Schöpfung in der Gemeinschaft mit Gott (Joh 3,16). Der Getaufte gehört zu Jesus Christus und wird Glied am Leib Christi (1 Kor 12,12 f). Die Taufe ist Neugeburt im Heiligen Geist (Tit 3,5) durch das Wort, dem der Glaube antwortet. Sie bewirkt Vergebung der Sünden und ist der Beginn des neuen Lebens des einzelnen Christen. Die Wiederholung der Taufe ist ausgeschlossen.

9 Im Sakrament tritt das wirksame göttliche Wort zu einer anschaulichen Handlung hinzu. So erklärt Martin Luther im Kleinen Katechismus im Blick auf die Taufe: „Wasser tut's freilich nicht, sondern das Wort Gottes, so mit und bei dem Wasser ist, und der Glaube, so solchem Wort Gottes im Wasser trauet; denn ohne Gottes Wort ist das Wasser schlicht Wasser und keine Taufe. Das Sakrament der Taufe ist Darstellung und Gabe dessen, was im Evangelium zugesagt wird.

10 In der Taufe werden Menschen unabhängig von ihrem Lebensalter der Gnade Gottes teilhaftig. Die Taufe von Kindern und Erwachsenen gründet gleichermaßen im rettenden Handeln Gottes. Die Taufe eines Kindes bringt auf unüberbietbare Weise die Bedingungslosigkeit der göttlichen Heilzusage zum Ausdruck. Demgegenüber macht die Taufe eines Erwachsenen den verpflichtenden Charakter der Taufe stärker bewusst.

11 In vielen Gemeinden wird die Taufe durch Zeichenhandlungen begleitet, die den Sinn der Taufe verdeutlichen (z. B. Segnung mit Handauflegung, Kreuzeszeichen, Anzünden einer Taufkerze). Dabei ist darauf zu achten, dass der zentrale Akt der Wassertaufe nicht durch Zeichenhandlungen verdunkelt wird.

12 Für die Taufe von Kindern gilt: Eltern, Patinnen, Paten und die Gemeinde tragen gemeinsam Verantwortung, dass den heranwachsenden Menschen ein Leben im Glauben ermöglicht wird. Die Eltern bekennen mit den Patinnen und Paten stellvertretend den Glauben und versprechen, zusammen mit der christlichen Gemeinde dafür zu sorgen, dass das Kind im christlichen Glauben erzogen wird. Eine besondere Bedeutung kommt dabei den Patinnen und Paten zu. Einerseits sind sie Zeuginnen und Zeugen der Taufe. Andererseits ist es ihre Aufgabe, zusammen mit den Eltern dafür zu sorgen, dass das getaufte Kind sich der Bedeutung der Taufe bewusst wird. Das geschieht, indem sie für das Kind und mit ihm beten, es auf seine Taufe hin ansprechen und ihm zu einem altersgemäßen Zugang zur Gemeinde verhelfen. Durch die Überreichung von Patenbriefen und Schriftmaterial kann die Gemeinde sie in ihrem Auftrag unterstützen. Darüber hinaus können die Patinnen und Paten den Täufling in seinem Leben beratend und helfend begleiten. Finden Eltern keine Patinnen oder Paten, die der Kirche angehören, dann trägt die Gemeinde eine besondere Verantwortung, Gemeindeglieder für die Übernahme des Patenamtes zu gewinnen. Die Patinnen und Paten erklären sich bereit, ihr Amt als kirchlichen Auftrag zu übernehmen.

13 Der Taufvorbereitung und Tauferinnerung wird in einer Vielfalt von gemeindlichen Angeboten Raum gewährt. Der Taufverantwortung der Eltern, Patinnen, Paten und der im Erwachsenenalter Getauften dienen Angebote von Gottesdiensten mit dem Akzent des Taufgedächtnisses, wie Osternachts- oder Familiengottesdienste, Gottesdienste am Sonntag nach Ostern, am 6. Sonntag nach Trinitatis und zu Epiphantias. Auch Veranstaltungen kirchlicher Erwachsenen- und Familienbildung (Gesprächsabende, Freizeiten, Seminare) dienen der Taufverantwortung.

14 Die Taufe erfolgt in der Regel im Gottesdienst der versammelten Gemeinde. Sie eröffnet grundsätzlich den Zugang zum Tisch des Herrn. Sie begründet die Mitgliedschaft in einer bestimmten Kirche.

15 In Notfällen kann jede bzw. jeder Getaufte die Taufe vollziehen. Eine Ordnung dafür findet sich im Evangelischen Gesangbuch.

16 Wo die Ordnung der Kirche es zulässt, kann die Gemeinde auf Wunsch der Eltern eine eigene Fürbitte, Danksagung und Segnung für noch nicht getaufte Kinder im Gottesdienst anbieten. Damit bezeugen die Eltern ihren Dank an Gott sowie den Willen, das

Kind zur Taufe zu führen. Gemeinsam mit der Gemeinde bitten sie um Gottes Segen für das Kind und seinen Weg zum Christsein. Fürbitte, Danksagung und Segnung unterscheiden sich nach Form und Inhalt eindeutig von der Taufe. Die Gemeinde weiß sich für diese noch nicht getauften Kinder ebenso verantwortlich wie für die getauften Kinder. Wenn Eltern einen Taufaufschub wünschen, um ihren Kindern eine eigene Entscheidung über die Taufe zu ermöglichen, lädt die Gemeinde diese Kinder zu Gottesdienst und kirchlichem Unterricht ein und hilft den Eltern, die Kinder auf die Taufe vorzubereiten.

III. Richtlinien und Regelungen

Artikel 1 Präambel

Das Sakrament der heiligen Taufe ist die grundlegende kirchliche Handlung, durch die die Getauften zu Gliedern am Leibe Christi berufen werden und ihre Mitgliedschaft in der Kirche begründet wird. Die Gemeinde lässt sich im Gottesdienst an die Gabe und Verpflichtung der Taufe erinnern und dankt für die Freundlichkeit Gottes, die im Glauben ihre Antwort findet.

Artikel 2 Taufvorbereitung

- (1) Der Taufe geht eine Taufvorbereitung voraus. Sie richtet sich nach dem Lebensalter des Täuflings.
- (2) Wird für Kinder die Taufe begehrt, führt die Pfarrerin oder der Pfarrer mit den Eltern – wenn möglich auch mit den Patinnen und Paten – ein Gespräch über Verheißung und Verpflichtung der Taufe. Heranwachsende Kinder sind ihrem Lebensalter entsprechend in die Taufvorbereitung einzubeziehen.
- (3) Für ungetaufte Jugendliche im Konfirmandenalter ist der Konfirmandenunterricht die zur Taufe hinführende Taufunterweisung. Ihre Taufe kann während der Unterrichtszeit oder im Konfirmationsgottesdienst erfolgen.
- (4) Der Taufe Erwachsener geht eine Taufunterweisung voraus, wobei auch die persönlichen Beweggründe des Taufwunsches zur Sprache kommen. Die Taufunterweisung darf nicht durch überfordernde Ansprüche davon abschrecken, Gottes Zusage für sich in Anspruch zu nehmen.

Artikel 3 Tauffeier, Abkündigung und Fürbitte

- (1) Die Taufe wird im Gottesdienst nach der Ordnung der geltenden Agende vollzogen.
- (2) Taufen außerhalb des Gemeindegottesdienstes, Haustaufen oder Taufen in Krankenhäusern finden nur in begründeten Ausnahmefällen statt.

(3) Taufen in Notfällen können alle Getauften vollziehen. Sie sind unverzüglich der zuständigen Pfarrgemeinde zur Bestätigung mitzuteilen.

(4) Die außerhalb des Gemeindegottesdienstes vollzogene Taufe wird im Sonntagsgottesdienst bekannt gegeben.

(5) Die Gemeinde hält für den Täufling, seine Eltern, Patinnen und Paten Fürbitte.

Artikel 4

Verantwortung der Eltern bei der Taufe von Kindern

- (1) Die Eltern bekennen bei der Taufe ihres Kindes gemeinsam mit den Patinnen und Paten stellvertretend den Glauben und verpflichten sich, für die Erziehung des Kindes im christlichen Glauben zu sorgen.
- (2) Die Eltern sind dafür verantwortlich, dass das Kind sich der Bedeutung der Taufe bewußt wird. Sie beten für das Kind und mit ihm, führen es an die biblische Botschaft heran und helfen ihm, einen altersgemäßen Zugang zur Gemeinde zu finden.

Artikel 5 Patenamt

- (1) Für die Taufe eines Kindes werden in der Regel Patinnen und Paten bestellt.
- (2) Patinnen und Paten sind Zeuginnen und Zeugen des Taufvollzugs und haben die Aufgabe, gemeinsam mit den Eltern und der Gemeinde für die Erziehung des Kindes im christlichen Glauben zu sorgen.
- (3) Zu Paten sollen die Eltern konfirmierte evangelische Christen bitten.
- (4) Auch Mitglieder einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen angehörenden Kirche können zum Patenamnt zugelassen werden. Daneben soll jedoch eine Patin oder ein Pate der evangelischen Kirche angehören.

Artikel 6

Verantwortung der Gemeinde für nicht getaufte Kinder

- (1) Auch wenn Eltern ihre Kinder nicht in den ersten Lebensjahren taufen lassen möchten, sondern darauf hinwirken wollen, dass die Kinder sich später selbst für die Taufe entscheiden, ist die Gemeinde auch für diese Kinder verantwortlich. Sie lädt sie zu Gottesdienst und kirchlichem Unterricht ein und hilft den Eltern, die Kinder auf ihre Taufe vorzubereiten.
- (2) Auf Wunsch der Eltern kann eine besondere Fürbitte, Danksagung und Segnung für noch nicht getaufte Kinder im Gottesdienst stattfinden. Diese Fürbitte, Danksagung und Segnung muss nach Form und Inhalt eindeutig von der Taufe unterschieden sein.

Artikel 7
Ablehnungsgründe

- (1) Die Taufe ist abzulehnen,
 - solange die Eltern die Taufvorbereitung (das Taufgespräch) verweigern,
 - wenn eine Sorgeberechtigte oder ein Sorgeberechtigter der Taufe widerspricht oder
 - wenn die evangelische Erziehung des Kindes abgelehnt wird.

Die Taufe ist in der Regel auch abzulehnen, wenn ein heranwachsendes Kind bei der Taufvorbereitung Widerspruch gegen den Vollzug der Taufe erkennen lässt.

(2) Die Taufe eines Kindes, dessen Eltern nicht der evangelischen Kirche angehören, darf nur vollzogen werden, wenn die Eltern damit einverstanden sind und Patinnen, Paten oder andere Gemeindeglieder bereit und in der Lage sind, die Verantwortung für die evangelische Erziehung des Kindes zu übernehmen. Andernfalls muss die Taufe abgelehnt werden.

(3) Die Taufe von Erwachsenen ist abzulehnen, solange sie an einer Taufunterweisung nicht teilgenommen haben oder wenn das Taufgespräch ergibt, dass das Begehren nicht ernsthaft ist.

Artikel 8
**Bedenken gegen die Taufe,
Ablehnung und Beschwerde**

(1) Hat die Pfarrerin oder der Pfarrer Bedenken, die Taufe zu vollziehen, ist eine Entscheidung des Ältestenkreises herbeizuführen. Lehnt dieser die Taufe ab, können die Eltern oder der religionsmündige Täufling bei der Dekanin bzw. dem Dekan Beschwerde einlegen, über welche der Bezirkskirchenrat entscheidet. Dessen Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig.

(2) Ist die Pfarrerin oder der Pfarrer entgegen der Entscheidung des Ältestenkreises überzeugt, die Taufe nicht verantworten zu können, überträgt die Dekanin bzw. der Dekan die Taufe einer anderen Pfarrerin oder einem anderen Pfarrer.

Artikel 9
Zuständigkeit

(1) Die Taufe vollzieht die Pfarrerin oder der Pfarrer der Pfarrgemeinde, zu der die Mitgliedschaft begründet werden soll. Das ist in der Regel die Pfarrgemeinde des Wohnsitzes.

(2) Soll die Taufe von einer anderen Pfarrerin oder einem anderen Pfarrer vollzogen werden, ist ein Abmeldeschein (Dimissoriale) des zuständigen Pfarramts erforderlich. Dessen Erteilung darf nur aus Gründen abgelehnt werden, aus denen eine Taufe abgelehnt werden kann.

Artikel 10
Beurkundung und Bescheinigung

(1) Die Taufe wird in das Kirchenbuch der Pfarrgemeinde eingetragen, in der sie vollzogen wurde. Die Wohnsitzpfarrgemeinde ist zu benachrichtigen. Besteht die Mitgliedschaft zu einer anderen als der Wohnsitzpfarrgemeinde, ist auch diese zu benachrichtigen.

(2) Über die Taufe wird ein Taufschein ausgestellt.

Artikel 11
Rechtsfolgen der Taufe

(1) Die Taufe ist Grundlage für die Mitgliedschaft in einer Pfarrgemeinde und Landeskirche.

(2) Mit der Taufe von Erwachsenen ist die Zulassung zum Abendmahl verbunden; das Gleiche gilt auch für Kinder, die entsprechend vorbereitet sind.

(3) Eine nach dem Auftrag Jesu Christi mit Wasser im Namen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes vollzogene Taufe darf nicht wiederholt werden.

Artikel 12
Anerkennung der Taufe

Die evangelische Kirche erkennt alle Taufen an, die nach dem Auftrag Jesu Christi mit Wasser im Namen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes vollzogen worden sind.

Lebensordnung Ehe und kirchliche Trauung

Vom 25. Oktober 2001

1. Wahrnehmung der Situation

1 Partnerschaft und Familie sind von lebensgeschichtlicher und gesellschaftlicher Bedeutung. Die Situation in der Familie prägt die Entwicklung von Kindern. Partnerinnen und Partner beeinflussen einander auf ihrem Lebensweg. In allen Kulturen gibt es zum Schutz von Partnerschaft und Familie als grundlegenden Lebensvorgängen soziale Formen und rechtliche Regelungen.

2 Dank ihrer sozialen Bindungen und ihres rechtlichen Schutzes bildet in unserer Tradition die Ehe das Fundament für eine verlässliche Partnerschaft und tragfähige Familie. Für die evangelische Kirche ist die Ehe das Leitbild für das Zusammenleben von Mann und Frau. Die Bedeutung der Ehe kommt in einem besonderen Gottesdienst, der kirchlichen Trauung, zum Ausdruck.

3 In vielfältiger Weise wird die Ehe in unserer Zeit in Frage gestellt. Andere Partnerschaftsformen werden gesucht und als gleichwertig betrachtet. Eine große Zahl von Menschen geht wechselnde Partnerschaften ein. Zahlreiche Ehen scheitern.

4 Viele junge Menschen suchen jedoch eine feste und dauerhafte Lebenspartnerschaft und wünschen sich Kinder. Psychologie und Pädagogik bestätigen, dass das Aufwachsen von Kindern verlässliche Lebensbedingungen braucht. Tragfähige Beziehungen sind in allen Lebensphasen wichtig. Auch wenn die Mehrzahl aller Kinder in Familien mit Mutter und Vater aufwachsen, bestehen manche Familien nur aus einem Elternteil mit einem oder mehreren Kindern. Oft bilden sich auch Familien mit Kindern von unterschiedlichen Müttern und Vätern. Die Zahl der Einpersonenhaushalte nimmt – vor allem in den Großstädten – zu. Das Rollenverständnis von Frauen und Männern hat sich tiefgreifend verändert.

5 Darüber hinaus vollzieht sich in unserer Gesellschaft ein demographischer Wandel. Der Anteil der über 60-jährigen wird stetig bis auf mehr als ein Drittel der Gesamtbevölkerung anwachsen, die Zahl der Hochbetagten sich verdoppeln. Auf Grund der steigenden Lebenserwartung werden von Frauen und Männern im »dritten Lebensalter« auch neue Partnerschaften eingegangen; gleichzeitig ist die Zahl der Zweitehen im höheren Lebensalter insgesamt rückläufig. Es kommt häufig aus materiellen Erwägungen, zum Beispiel wegen des befürchteten Verlustes eines Versorgungsanspruchs, nicht zur Eheschließung. Auch entdecken Ältere zunehmend nichteheliche Lebensgemeinschaften als alternative Form der Versorgung.

6 Hin und wieder wird der Wunsch nach einer kirchlichen Segenshandlung für eine nicht standesamtlich vollzogene Lebensgemeinschaft von Frau und Mann geäußert. Auch der Wunsch nach Segnung homosexueller Menschen oder ihrer Partnerschaft ist in den letzten Jahren ausgesprochen worden. Eine kirchliche Segenshandlung für nicht eheliche Lebensgemeinschaften gibt es im Raum der evangelischen Kirche bisher nicht.

7 Nie zuvor gab es einen so großen Spielraum für die persönliche Wahl einer Lebensform wie in unserer Gesellschaft. Das mutet den Einzelnen unter Umständen Entscheidungen zu, von denen sie niemand entlasten kann. Sie können aber von ihrer Kirche erwarten, dass sie ihnen Maßstäbe an die Hand gibt, mit deren Hilfe sie ihre Wünsche und Absichten überprüfen können.

II. *Biblisch-theologische Orientierung*

8 Im ersten Buch Mose wird in den beiden Berichten über die Schöpfung (Gen 1 und 2) die Bestimmung der Menschen zur Gemeinschaft ausgedrückt. Die Gemeinschaft von Mann und Frau ist Urbild aller Lebensgemeinschaft. Gottes Jawort zu seiner Schöpfung, seine Verheißungen für sie und seine Gebote (Ex 20; Mt 22,34-40) gelten für alle Menschen.

9 Alle Gestalten des Verhältnisses von Frau und Mann wie deren Bewertung unterliegen dem geschichtlichen Wandel. Sie sind abhängig von gesellschaftlichen Entwicklungen und persönlichen Bedingungen.

10 Auch die Ehe als institutionalisierte Gestalt des Miteinanders von Frau und Mann hat im Laufe der Geschichte in unterschiedlichen sozialen und kulturellen Zusammenhängen verschiedene Ausprägungen angenommen. Gott hat mit der Ehe die Verheißung verbunden, Gemeinschaft zu stiften und Leben zu erhalten.

11 In der Ehe binden sich Frau und Mann aneinander auf Lebenszeit. »Was Gott zusammengefügt hat, das soll der Mensch nicht scheiden« (Mt 19,6).

12 Schon die Urchristenheit kennt jedoch auch die Ehelosigkeit um des Glaubens willen (1. Kor 7,7). Formen kommunitärer Ehelosigkeit begleiten die Geschichte der Kirche bis heute. Beispiele dafür sind christliche Schwesternschaften und Bruderschaften.

13 Ehe und Familie sind keine Räume heilen Lebens. Darum stellt Gott sie in den Zehn Geboten unter seinen Schutz. Weil menschliches Verhalten die Gemeinschaft und die Weitergabe des Lebens immer wieder gefährdet, gibt es schon in der Bibel den Rechtsschutz für Ehe und Familie. Dabei unterliegen die Ordnungen im Einzelnen dem geschichtlichen Wandel.

14 Neben Regeln und Grenzen zeigt uns die Bibel aber vor allem die heilenden Kräfte für das menschliche Miteinander. Ehe und Familie leben nach biblischem Verständnis von der Bereitschaft zur Versöhnung.

15 Die Ehe wird durch das Treueversprechen von Frau und Mann geschlossen. Dies geschieht nach unserer Rechtsordnung vor dem Standesbeamten.

16 Wo Paare sich auf Dauer aneinander binden, ist es konsequent, dass sie auch die Rechtsfolgen bejahen, die sich aus einer Eheschließung nach unserer Rechtsordnung ergeben. Die Ehe ist eine Lebensform mit hoher sozialer Verantwortung. Die evangelische Kirche bejaht den Schutz von Ehe und Familie in der Verfassung und der Gesetzgebung.

17 Die Kirche lädt dazu ein, die Ehe im Namen Gottes zu beginnen und die eheliche Gemeinschaft unter den gnädigen Willen Gottes zu stellen. Die Gemeinde nimmt daran teil, wenn Eheleute für ihre Gemeinschaft um Gottes Segen bitten.

18 In der Trauung werden in Schriftlesung und Predigt das Gebot und die Verheißung Gottes für die Ehe verkündigt. Die Eheleute versprechen, einander anzunehmen und füreinander einzustehen, solange sie leben. Ihnen wird der Segen Gottes zugesprochen. Im Gebet bittet die Gemeinde Gott, dass die Eheleute beieinander bleiben und sich auch in Zeiten vertrauen, in denen dies schwer fällt. Im Traugottesdienst kann das Abendmahl gefeiert werden.

19 Bei der Trauung wird in der Regel vorausgesetzt, dass beide Eheleute einer christlichen Kirche angehören und wenigstens ein Ehepartner Mitglied der evangelischen Kirche ist. Der Trauung geht ein Traugespräch voraus, in dem an Zuspruch und Anspruch des Evangeliums für das gemeinsame Leben erinnert wird.

20 In einer Situation größerer ökumenischer Offenheit haben die Deutsche Bischofskonferenz und der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland 1971 die Möglichkeit einer gemeinsamen Trauung konfessionsverschiedener Paare eröffnet, auch wenn unterschiedliche Eheverständnisse noch nicht überwunden sind. Die Trauung folgt entweder dem katholischen oder dem evangelischen Trauritus unter Beteiligung der zur Trauung Berechtigten beider Kirchen bzw. als ökumenische Trauung nach Formular C.

21 Zunehmend kommt es auch zu Eheschließungen, bei denen die Ehefrau oder der Ehemann keiner christlichen Kirche angehört (1 Kor 7,12-14). Wenn die oder der nicht der Kirche Angehörige Offenheit gegenüber der christlichen Botschaft erkennen lässt, kann ein Gottesdienst zur Eheschließung nach einer eigenen liturgischen Ordnung gefeiert werden.

22 Weil Ehe und Familie in einer Welt gefährdeter und auch zerbrechender Beziehungen gelebt werden, beschränkt sich der Dienst der Gemeinde nicht auf Traugespräch und Traugottesdienst. Es sollen regelmäßig Gesprächsmöglichkeiten zu Fragen von Ehe und Familie angeboten werden. Die Eheleute sollen in Krisen nicht allein bleiben, sondern das Gespräch und die Beratung suchen. Die Gemeinde bezieht die getrauten Eheleute in vielfältiger Weise in ihre Angebote ein. Ergänzend zur Einzelseelsorge gehören dazu Ehepaar- und Elternkreise, Familiengottesdienste und Gemeindefeste. Für Kinder werden Angebote christlicher Orientierung, etwa in Kindertagesstätten, in der Christenlehre, in Kinder- und Jugendgruppen, gemacht. Auch die Ehejubiläen sind Möglichkeiten, für die Ehe zu danken und zu ihr erneut zu ermutigen.

23 Es bedeutet keine Infragestellung des Leitbildes Ehe, wenn Christen aus ernstzunehmenden Gründen andere Formen der Lebensgestaltung wählen. Menschen können zum Beispiel auch auf Ehe und Familie verzichten, um auf bestimmten Gebieten ihre besondere Begabung zu entfalten oder ihr Leben ganz im Dienst der Nächstenliebe oder des Glaubens einzusetzen.

24 Ein solcher Verzicht kann sich ebenso aus der Einsicht in die eigenen Möglichkeiten und Grenzen ergeben. Es gibt Situationen, wo durch die persönliche Vorgeschichte oder Veranlagung die Lebensform der Ehe nicht verantwortlich gewählt werden kann. Sexuelle Prägungen, wie zum Beispiel Homosexualität, können eigene Formen verantwortlicher Lebensgestaltung fordern.

25 Menschen, die nicht in traditionellen Partnerschaftsformen leben, dürfen keine Abwertung oder Diskriminierung erfahren. Die evangelische Kirche ist bestrebt, allen Menschen in ihren unterschiedlichen Lebenssituationen nicht mit Verurteilungen, sondern mit Verständnis und Annahme zu begegnen.

26 Ob der Bitte um eine kirchliche Segenshandlung für Menschen in eheähnlichen oder homosexuellen Lebensgemeinschaften entsprochen werden kann, ist umstritten.

Die Seelsorge an Menschen in einem eheähnlichen oder homosexuellen Lebensverhältnis kann in einem persönlichen Segenszuspruch ihren Ausdruck finden. Damit ist keine Institutionalisierung von Lebensgemeinschaften neben der Ehe oder als Alternative zu ihr verbunden. Der Leitbildcharakter von Ehe und Familie darf nicht undeutlich gemacht werden.

27 Wenn junge Menschen sich in Freundschaften und frühen Partnerschaften finden, nehmen sie sich Zeit, ehe sie sich für eine Bindung entscheiden. Lange Ausbildungszeiten und Probleme der Identitätsfindung sind gute Gründe dafür, dass junge Menschen vorsichtig sind, sich zu binden. Es hat sich eine Form des Zusammenlebens junger Paare entwickelt, die durch Liebe und Verantwortung füreinander geprägt ist, aber im Blick auf die Dauer sich die Entscheidung noch offen hält. Wie alle Partnerschaften ist auch diese Bindung auf Zeit voller Risiken. Die Einstellung, sich vor einer Bindung gründlich zu prüfen, verdient Respekt und kann sich aus der Bejahung des Leitbildes von Ehe und Familie ergeben.

28 Aus vielen Gründen kann das ehrliche Vorhaben scheitern, Partnerschaft in der Ehe zu gestalten. Die Entscheidung für eine Scheidung muss von den Partnern verantwortlich getroffen werden. In der schmerzlichen Phase der Trennung, die oft mit gegenseitigen Verletzungen einhergeht, ist eine seelsorgliche Begleitung in besonderer Weise notwendig. Scheidung geschieht in der Regel nicht ohne Schuld, aber auch diese Schuld kann vergeben werden. Aufgabe der Kirche ist es, die sich trennenden Ehepartner und die Geschiedenen seelsorglich zu begleiten. Kinder leiden in solchen Situationen besonders und bedürfen deshalb des Schutzes und der praktischen Hilfe durch die Gemeinde. Auch nach der Scheidung der Ehe schließt die evangelische Kirche eine erneute Trauung grundsätzlich nicht aus.

III. Richtlinien und Regelungen

Artikel 1 Präambel

Die kirchliche Trauung ist eine gottesdienstliche Handlung, in der die eheliche Gemeinschaft unter Gottes Gebot und Verheißung gestellt wird. Deshalb beginnen Christen ihren Ehestand mit der kirchlichen Trauung. Dabei bringen die Eheleute zum Ausdruck, dass sie einander aus der Hand Gottes in Liebe annehmen und ihr Leben lang beieinander bleiben wollen. Die Gemeinde erbittet für die Eheleute Gottes Beistand und Segen.

Artikel 2 Traugespräch

Vor der Trauung führt die Pfarrerin oder der Pfarrer mit den Eheleuten ein Traugespräch, dessen wesentlicher Inhalt die Aussagen des christlichen Glaubens zur Ehe sind. Auch Inhalt und Ablauf des Traugottesdienstes kommen dabei zur Sprache.

Artikel 3

Traugottesdienst, Abkündigung und Fürbitte

- (1) Die Trauung wird nach der Ordnung der geltenden Agende gehalten.
- (2) Die Trauung wird der Gemeinde im Sonntagsgottesdienst bekannt gegeben. Die Gemeinde hält für die Eheleute Fürbitte.

Artikel 4

Voraussetzungen für die Trauung

- (1) Eine Trauung wird nur gehalten, nachdem die Eheschließung nachgewiesen worden ist.
- (2) Voraussetzung der Trauung ist, dass die Eheleute einer christlichen Kirche angehören und entweder die Ehefrau oder der Ehemann Mitglied einer evangelischen Kirche ist.
- (3) Gehört die Ehefrau oder der Ehemann der katholischen Kirche an, kann der Traugottesdienst entweder nach dem evangelischen oder nach dem katholischen Trauritus unter Beteiligung der zur Trauung Berechtigten beider Kirchen erfolgen bzw. als ökumenische Trauung nach Formular C.
- (4) Gehört die Ehefrau oder der Ehemann keiner christlichen Kirche an, kann nach einer eigenen liturgischen Ordnung ein Gottesdienst zur Eheschließung gefeiert werden, wenn dies dem ausdrücklichen Wunsch des evangelischen Ehepartners entspricht, der andere Ehepartner zustimmt und sich bereit erklärt, das christliche Verständnis der Ehe zu achten.

Artikel 5

Ablehnungsgründe

- (1) Die Trauung kann abgelehnt werden, wenn Anzeichen dafür vorhanden sind, dass das Trauersprechen kein ernstes Anliegen vor Gott ist.
- (2) Die Trauung soll abgelehnt werden, wenn die Ehefrau oder der Ehemann den christlichen Glauben offenkundig leugnet oder verächtlich macht.

Artikel 6

Bedenken gegen die Trauung, Ablehnung und Beschwerde

- (1) Hat die Pfarrerin oder der Pfarrer Bedenken gegen die Trauung oder gegen einen Gottesdienst zur Eheschließung, ist eine Entscheidung des Ältestenkreises herbeizuführen. Lehnt dieser die Trauung oder einen Gottesdienst zur Eheschließung ab, können die Betroffenen bei der Dekanin bzw. dem Dekan Beschwerde einlegen, über welche der Bezirkskirchenrat entscheidet. Dessen Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig.

- (2) Ist die Pfarrerin oder der Pfarrer entgegen der Entscheidung des Ältestenkreises überzeugt, die Trauung oder einen Gottesdienst zur Eheschließung nicht verantworten zu können, überträgt die Dekanin bzw. der Dekan die Trauung einer anderen Pfarrerin bzw. einem anderen Pfarrer.

Artikel 7

Zuständigkeit

- (1) Die Trauung oder einen Gottesdienst zur Eheschließung hält die Pfarrerin oder der Pfarrer der Pfarrgemeinde, zu der die Ehefrau oder der Ehemann gehört oder nach der Eheschließung gehören wird.
- (2) Soll die Trauung oder ein Gottesdienst zur Eheschließung von einer anderen Pfarrerin oder einem anderen Pfarrer gehalten werden, ist ein Abmeldeschein (Dimissoriale) des zuständigen Pfarramts erforderlich. Dessen Erteilung darf nur aus Gründen abgelehnt werden, aus denen eine Trauung abgelehnt werden kann.

Artikel 8

Beurkundung und Bescheinigung

- (1) Die Trauung wird in das Kirchenbuch der Pfarrgemeinde eingetragen, in der sie stattgefunden hat. Die Wohnsitzpfarrgemeinde ist zu benachrichtigen. Besteht die Mitgliedschaft zu einer anderen als der Wohnsitzpfarrgemeinde, ist auch diese zu benachrichtigen.
- (2) Über die Trauung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

Lebensordnung Bestattung, Sterbe- und Trauerbegleitung

Vom 25. Oktober 2001

I. Wahrnehmung der Situation

1 Die Erfahrung des Sterbens ist Teil des Lebens. Die täglichen Bilder von Tod und Sterben in den Medien gehören zum Alltag. Andererseits vollzieht sich das Sterben von Menschen oft in der Anonymität von Krankenhäusern. Angesichts des Todes entsteht in besonderer Weise das Bedürfnis nach religiöser Orientierung. Die Betroffenen suchen Trost und Begleitung.

2 Alte und kranke Menschen, die ihren Tod vor Augen haben, hoffen auf ein Sterben in Würde, möglichst in vertrauter Umgebung. Sie fürchten sich vor der Einsamkeit des Sterbens und den Problemen, die mit der fortschreitenden Medizintechnik und ihren ständig verbesserten Möglichkeiten zu lebensverlängernden Maßnahmen verbunden sind. Auch die Auseinandersetzung mit der Frage der Zustimmung zu einer Organtransplantation bedrängt viele.

3 Insbesondere allein lebende Menschen erfahren in dieser Lebensphase oft tiefe Einsamkeit und Verlassenheit. Aber auch Menschen, die in einer Familie leben, können nicht ohne weiteres damit rechnen, von

ihren Angehörigen gepflegt und betreut zu werden; denn die Angehörigen sind vielfach mit der Pflege und Begleitung des sterbenden Menschen überfordert.

4 In dieser Situation nimmt die Gemeinde eine wichtige Aufgabe wahr. Sie begleitet die Sterbenden und ihre Angehörigen, tröstet sie durch Gottes Wort und durch persönliche Zuwendung, unterstützt sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei der Betreuung und steht den Angehörigen in ihrer Trauer bei. Auch die Hospizbewegung hat hier eine wichtige Funktion.

5 In der kirchlichen Bestattung werden Tod und Trauer in das Licht von Verheißung und Trost des Wortes Gottes gestellt, und es wird bezeugt, dass Gottes Macht größer ist als der Tod. Bei kirchlichen Bestattungen hören viele Menschen die christliche Deutung des Todes und erfahren, wie Christen mit Trauer und Sterben umgehen.

6 Anknüpfend an biblische Vorbilder war die Erdbestattung seit dem 2. Jahrhundert die allgemein übliche Bestattungsform. Heute sind Einäscherungen mit der Beisetzung der Urne auf dem Friedhof weit verbreitet; gelegentlich – und zumeist regional bedingt – wird die Urne auf See beigesetzt. Da diese Bestattungsformen im Allgemeinen nicht gegen den Glauben gerichtet sind, werden in ihrem Zusammenhang Gottesdienste gefeiert.

7 Heute sieht sich die Gemeinde zunehmend dem Wunsch nach einer so genannten anonymen Bestattung gegenüber, etwa weil keine Angehörigen vorhanden sind oder die Sterbenden ihre Angehörigen nicht mit der Grabpflege belasten wollen.

8 Zur kirchlichen Bestattung gehört die nachgehende Seelsorge mit Besuchen bei den Hinterbliebenen und dem Gedenken an die Verstorbenen im Gottesdienst.

II. Biblisch-theologische Orientierung

9 Die christliche Gemeinde glaubt, dass alles Leben aus der Hand Gottes kommt. Wenn sie Abschied von einem verstorbenen Gemeindeglied nimmt und es der Gnade Gottes befiehlt, wird sie im Gottesdienst zur Bestattung dieses einzelne individuelle Leben so bedenken, wie es von Gott geleitet und beendet worden ist. Das Leben des verstorbenen Gemeindeglieds ist nicht Inhalt der Verkündigung, aber dieser Gottesdienst geschieht im Gedenken an den verstorbenen Menschen. Die ihm von Gott verliehene Würde lässt ihn auch im Tod nicht namenlos sein. Die Trauernden und die Gemeinde werden daran erinnert, dass Gott das jetzt beendete Leben gewollt hat. Um der Auferstehung Jesu Christi willen ist Gottes Geschichte mit diesem Menschen nicht zu Ende. Der Gottesdienst zur Bestattung erinnert an die Liebe Gottes, von der uns auch der Tod nicht trennen kann (Röm 8,38 f), und an den in diese Liebe eingeschlossenen verstorbenen Menschen.

10 Von Anfang an hat die christliche Gemeinde ihre verstorbenen Glieder zur letzten irdischen Ruhe geleitet und sich derjenigen Glieder besonders angenommen, die durch den Tod eines Angehörigen oder nahe stehenden

Menschen getroffen waren. Die Gemeindeglieder sollen in einer bedrängenden Situation erfahren, dass sie nicht allein gelassen sind. Die Gemeinde wird hingewiesen auf das Evangelium von Tod und Auferstehung Jesu Christi. In der kirchlichen Handlung anlässlich einer Bestattung soll zum Ausdruck gebracht werden, dass der auferstandene Christus »dem Tode die Macht genommen und das Leben und ein unvergängliches Wesen ans Licht gebracht hat durch das Evangelium« (2 Tim 1,10). Im Gottesdienst der Gemeinde soll angesichts von Trauer, Ohnmacht und Ratlosigkeit die Hoffnung auf die Auferstehung der Toten bezeugt werden. Zugleich will die Gemeinde damit sagen, dass sie mit den Weinenden weint, wie sie sich mit den Fröhlichen freut (vgl. Röm 12,15).

11 Christen bekennen, dass Gott sie bei ihrem Namen gerufen hat. Deshalb ist eine kirchliche Bestattung immer mit der Nennung des Namens der Toten verbunden. Damit wird ein Zeichen für die je eigene Würde eines Menschen und für die in Christus fortgeführte Gemeinschaft aller Christen gesetzt. Dies ist in den Gemeinden immer wieder grundsätzlich zu bedenken, um entgegengerichteten Entwicklungen zur Anonymität in der Bestattungspraxis wirksam begegnen zu können.

12 Das kirchliche Handeln im Zusammenhang mit Tod und Sterben eines Gemeindeglieds darf sich nicht auf die kirchliche Bestattung beschränken. Die Gemeinde wird gerade im Zusammenhang von Sterben und Tod die Seelsorge als ihre Aufgabe neu erkennen müssen, auch z. B. durch das Angebot des Haus- und Krankenabendmahls. Sie wird darum bemüht sein, Formen nachgehender Seelsorge und Trauerbegleitung zu entwickeln. Dazu können insbesondere Besuchsdienste, Einladungen zu besonderen Gottesdiensten oder Gemeindeveranstaltungen und Trauergruppenarbeit gehören. Damit folgt die Gemeinde dem Auftrag des Neuen Testaments, »die Witwen und Waisen in ihrer Trübsal zu besuchen« (Jak 1,27).

13 Durch die Gestaltung und Pflege ihrer Friedhöfe gibt die Gemeinde Zeugnis des Glaubens und der Hoffnung über den Tod hinaus.

III. Richtlinien und Regelungen

Artikel 1 Präambel

Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung, bei der die Gemeinde ihre verstorbenen Glieder zur letzten Ruhe geleitet, sie der Gnade Gottes befiehlt und bezeugt, dass Gottes Macht größer ist als der Tod. In der Auseinandersetzung mit Tod und Trauer bedenkt die Gemeinde Leben und Sterben im Lichte des Evangeliums und verkündigt die Auferstehung der Toten. Die Gemeinde begleitet die Sterbenden und trauert mit den Hinterbliebenen. Sie tröstet sie mit Gottes Wort und begleitet sie mit Seelsorge und Fürbitte.

Artikel 2

Gespräch mit den Angehörigen

Vor der Bestattung führt die Pfarrerin oder der Pfarrer mit den Hinterbliebenen ein seelsorgliches Gespräch, bei dem auch Inhalt und Ablauf des Gottesdienstes zur Sprache kommen.

Artikel 3

Bestattungsgottesdienst, Abkündigung und Fürbitte

(1) Der Bestattungsgottesdienst wird nach der Ordnung der geltenden Agende gehalten.

(2) Im Sonntagsgottesdienst werden die Verstorbenen namentlich genannt. Die Gemeinde befiehlt sie in Gottes Hand und hält Fürbitte für die Trauernden. Es ist eine gute Sitte, sich am letzten Sonntag des Kirchenjahres noch einmal besonders der im vergangenen Jahr Verstorbenen zu erinnern und sich all denen zuzuwenden, die um sie trauern.

Artikel 4

Voraussetzungen für die kirchliche Bestattung

(1) Die kirchliche Bestattung setzt grundsätzlich voraus, dass die oder der Verstorbene der evangelischen Kirche angehörte.

(2) Ungetaufte und tot geborene Kinder sollen auf Bitte der Eltern kirchlich bestattet werden.

(3) Gehörte die oder der Verstorbene einer anderen christlichen Kirche an, so kann die kirchliche Bestattung nur im Ausnahmefall erfolgen. Zuvor soll versucht werden, mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer der anderen Kirche Kontakt aufzunehmen.

(4) Die kirchliche Bestattung von Verstorbenen, die keiner christlichen Kirche angehörten, kann in Ausnahmefällen geschehen, wenn

1. die evangelischen Angehörigen den Wunsch nach einer kirchlichen Bestattung geäußert haben und andere Formen des Gedenkens und der kirchlichen Begleitung aus seelsorglichen Gründen nicht angemessen sind,
2. das Verhältnis der Verstorbenen zur Kirche und der Gemeinde so war, dass eine kirchliche Bestattung zu verantworten ist,
3. möglich ist, während der Trauerfeier aufrichtig gegenüber den Verstorbenen und ihrem Verhältnis zur Kirche zu sein, und wenn
4. die seelsorgliche Entscheidung vor der Gemeinde verantwortet werden kann.

Bei der Entscheidungsfindung berät sich die Pfarrerin oder der Pfarrer mit den erreichbaren Mitgliedern des Ältestenkreises und berücksichtigt das im Kirchenbezirk übliche Verfahren.

(5) Die Entscheidung für eine kirchliche Bestattung von Verstorbenen, die keiner christlichen Kirche angehörten, soll eine Form der Bestattung nach sich ziehen, die der Agende folgt. Dabei gibt es keine Einschränkungen in der äußeren Form (Amtstracht, Glocken).

Artikel 5

Bedenken gegen die Bestattung, Ablehnung und Beschwerde

(1) Hat die Pfarrerin oder der Pfarrer Bedenken gegen eine kirchliche Bestattung, soll das Gespräch mit Mitgliedern des Ältestenkreises gesucht werden. Gegen die Ablehnung der kirchlichen Bestattung können die Betroffenen bei der Dekanin oder dem Dekan Beschwerde einlegen. Die Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig.

(2) Ist die Pfarrerin oder der Pfarrer entgegen der Entscheidung der Dekanin bzw. des Dekans überzeugt, die kirchliche Bestattung nicht verantworten zu können, überträgt die Dekanin bzw. der Dekan die Bestattung einer anderen Pfarrerin oder einem anderen Pfarrer.

(3) Wird eine kirchliche Bestattung abgelehnt, nimmt sich die Pfarrerin oder der Pfarrer gleichwohl der Angehörigen seelsorglich an.

Artikel 6

Zuständigkeit

(1) Die kirchliche Bestattung hält die Pfarrerin oder der Pfarrer der Pfarrgemeinde, der die oder der Verstorbene angehört hat.

(2) Soll die kirchliche Bestattung von einer anderen Pfarrerin oder einem anderen Pfarrer gehalten werden, ist ein Abmeldeschein (Dimissoriale) des zuständigen Pfarramts erforderlich. Dessen Erteilung darf nur aus Gründen abgelehnt werden, aus denen eine kirchliche Bestattung abgelehnt werden kann.

Artikel 7

Beurkundung und Bescheinigung

(1) Die kirchliche Bestattung wird in das Register der Pfarrgemeinde eingetragen, in der sie stattgefunden hat. Die Pfarrgemeinde, der die oder der Verstorbene angehört hat, ist zu benachrichtigen.

(2) Über die Bestattung kann den Angehörigen eine Bescheinigung ausgestellt werden.

Artikel 8

Begleitung der Sterbenden und Trauernden

(1) Zum kirchlichen Handeln im Zusammenhang mit dem Sterben eines Gemeindeglieds gehören die Sterbe- und Trauerbegleitung. Mit diesem Dienst wirkt die Gemeinde der Verdrängung des Todes entgegen.

(2) Die Gemeinde begleitet die Angehörigen. Sie hilft mit Zuspruch und befähigt zur Begleitung von Sterbenden. Dabei unterstützt sie alles, was ein würdevolles Sterben ermöglicht.

(3) Zur nachgehenden Seelsorge an den Hinterbliebenen können insbesondere Besuchsdienste, Trauergruppen, Einladungen zu besonderen Gottesdiensten sowie anderen Gemeindeveranstaltungen gehören.

Kirchliches Gesetz über die Bestellung der Schuldekaninnen und Schuldekane

Vom 25. Oktober 2001

Die Landessynode hat gemäß § 98 Abs. 3 der Grundordnung das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Der Dienst der Schuldekanin bzw. des Schuldekans wird nebenamtlich ausgeübt (§ 98 Abs. 4 Grundordnung).

(2) Die Besetzung der Stelle einer Schuldekanin bzw. eines Schuldekans erfolgt im Zusammenwirken von Kirchenbezirk und Landeskirche (§ 98 Abs. 3 Grundordnung).

(3) Die Amtszeit der Schuldekanin bzw. des Schuldekans beträgt acht Jahre. Wiederwahl ist zulässig (§ 98 Abs. 4 Grundordnung).

§ 2

Ausschreibung und Interessensbekundung

Ist die Stelle einer Schuldekanin bzw. eines Schuldekans neu zu besetzen, wird die Stelle vom Evangelischen Oberkirchenrat im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Landeskirche mit einer Frist von fünf Wochen zur Abgabe von Interessensbekundungen an die Landesbischöfin bzw. den Landesbischof ausgeschrieben. Mit Zustimmung des Bezirkskirchenrates kann auf die Ausschreibung verzichtet werden. Aus dringenden Gründen kann die Frist verlängert werden. Interessensbekundungen, die nach Ablauf der Frist eingehen, bleiben grundsätzlich unberücksichtigt.

§ 3

Wahlvorbereitung

(1) Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof schlägt der Bezirkssynode im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat und dem Landeskirchenrat sowie nach Anhörung der im Kirchenbezirk tätigen kirchlichen Religionslehrerinnen und Religionslehrer sowie der staatlichen Religionslehrerinnen und Religionslehrer, die mit mindestens der Hälfte eines vollen Lehrauftrags im Religionsunterricht eingesetzt sind, bis zu

drei Pfarrerinnen oder Pfarrer zur Wahl vor (§ 98 Abs. 3 Grundordnung). Der Wahlvorschlag ist auch gültig, wenn er nur einen Namen enthält.

(2) Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof oder eine von diesen beauftragte Person stellt vor Bekanntgabe des Vorschlags an die Bezirkssynode das Benehmen nach Absatz 1 unter Beachtung des Verfahrens nach Absatz 3 und 4 her.

(3) Die von der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof Vorgeschlagenen stellen sich in einer Sitzung des Bezirkskirchenrats vor. In Abwesenheit der Vorgeschlagenen findet eine Aussprache über den Wahlvorschlag statt. Werden vom Bezirkskirchenrat Bedenken gegen eine vorgeschlagene Person erhoben, ist dies gegenüber der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof zu begründen. Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof kann verlangen, dass vor einer endgültigen Entscheidung die vorgetragenen Bedenken mit ihr bzw. ihm oder der von diesen beauftragte Person erörtert werden.

(4) Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof oder die von diesen beauftragte Person hört die in Absatz 1 genannten Religionslehrerinnen und Religionslehrer im Rahmen einer Zusammenkunft an. Diese Zusammenkunft soll zeitlich mit der Bezirkskirchenratssitzung nach Absatz 3 verbunden werden.

(5) Personenvorschläge der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs sind bis zur Bekanntgabe des Wahlvorschlags an die Mitglieder der Bezirkssynode vertraulich zu behandeln. Mitteilungen darüber dürfen an Personen, die am Verfahren nicht beteiligt sind, nur gemacht werden, wenn die Betroffenen ausdrücklich damit einverstanden sind.

(6) Sind mehrere Kirchenbezirke betroffen, ist das Verfahren nach den Absätzen 3 und 4 in allen betroffenen Kirchenbezirken durchzuführen.

§ 4

Wahlsynode

(1) Nach Abschluss des Verfahrens nach § 3 teilt die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof den Wahlvorschlag über das Dekanat den Mitgliedern der Bezirkssynode spätestens drei Wochen vor der Wahl mit und veranlasst alsdann seine Veröffentlichung.

(2) Die vorgeschlagenen Personen erhalten Gelegenheit, sich vor der Wahl in geeigneter Weise den Mitgliedern der Bezirkssynode und den Religionslehrerinnen und Religionslehrern vorzustellen.

(3) Die Wahl der Schuldekanin bzw. des Schuldekans erfolgt durch die Bezirkssynode in öffentlicher Sitzung. Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof oder ein von diesen beauftragtes Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrates begründet den Wahlvorschlag und beantwortet auf diesen bezogene Fragen aus der Bezirkssynode nach pflichtgemäßem Ermessen. Die

Mitglieder der Bezirkssynode können selbst Fragen an die Vorgeschlagenen richten im Blick auf die Arbeit in Schule, Gemeinde und Bezirk. Eine Personaldebatte findet nicht statt.

(4) Zur Schuldekanin bzw. zum Schuldekan ist gewählt, wer die Stimmen der Mehrheit der gesetzlich vorgeschriebenen stimmberechtigten Mitglieder der Bezirkssynode auf sich vereinigt (§ 95 Abs. 3 GO).

(5) Sind mehrere Kirchenbezirke betroffen, erfolgt die Wahl auf einer gemeinsamen Sitzung der Bezirkssynoden (§ 98 Abs. 3 Grundordnung). Gewählt ist, wer bei einer gemeinsamen Abstimmung die Stimmen der Mehrheit der gesetzlich vorgeschriebenen stimmberechtigten Mitglieder der Summe aller beteiligten Synodalen auf sich vereinigt (§§ 95 Abs. 3, 98 Abs. 3 Grundordnung).

(6) Enthält der Wahlvorschlag auch ein Mitglied der Bezirkssynode, ruht für das ganze Wahlverfahren dessen Mitgliedschaft in der Bezirkssynode. In diesem Fall verringert sich die Zahl der gesetzlich vorgeschriebenen Mitglieder der Bezirkssynode entsprechend.

§ 5 Wahlmodus

(1) Die Wahl wird in geheimer Abstimmung mit vorbereiteten Stimmzetteln durchgeführt. Vor Beginn der Wahlhandlung sowie nach jedem ergebnislosen Wahlgang erfolgt eine Unterbrechung, deren Dauer die bzw. der Vorsitzende der Bezirkssynode bestimmt.

(2) Enthält der Wahlvorschlag nur eine Person, finden bis zu zwei Wahlgänge statt.

(3) Enthält der Wahlvorschlag mehrere Personen, werden zunächst zwei Wahlgänge durchgeführt, sofern keine der vorgeschlagenen Personen im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit erhält. Erreicht auch im zweiten Wahlgang niemand die erforderliche Mehrheit, richtet sich das weitere Verfahren nach Absatz 4.

(4) Im dritten und jedem weiteren Wahlgang verringert sich die Zahl jeweils um die vorgeschlagene Person, die im vorangegangenen Wahlgang die geringste Stimmenzahl erhalten hat. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen. Sofern bei der Stichwahl wieder die gleiche Stimmenzahl erreicht wird, entscheidet das Los. Das Recht, im Laufe des Wahlverfahrens auf die Kandidatur zu verzichten, bleibt unberührt.

(5) Steht im Verfahren nach Absatz 3 und 4 nur eine Person zur Wahl und erhält diese nicht die erforderliche Mehrheit, wird ein weiterer Wahlgang durchgeführt.

(6) Erhält in dem Verfahren nach Absatz 2 bis 5 niemand die erforderliche Mehrheit, so legt die Landesbischofin bzw. der Landesbischof einen neuen Wahlvorschlag vor. In diesem können auch Personen des ersten Wahlvorschlags aufgenommen werden.

(7) Wer gewählt ist, wird von der Landesbischofin bzw. von dem Landesbischof zur Schuldekanin bzw. zum Schuldekan berufen.

§ 6 Besondere Regelung

Hat die Schuldekanin bzw. der Schuldekan am Ende ihrer bzw. seiner Amtszeit das 60. Lebensjahr vollendet, so kann die Amtszeit durch die Landesbischofin bzw. den Landesbischof im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat und nach Anhörung der im Kirchenbezirk tätigen kirchlichen Religionslehrerinnen und Religionslehrer sowie der staatlichen Religionslehrerinnen und Religionslehrer, die mit mindestens der Hälfte eines vollen Lehrauftrags im Religionsunterricht eingesetzt sind, bis zum Eintritt der Schuldekanin bzw. des Schuldekans in den Ruhestand verlängert werden.

§ 7 In-Kraft-Treten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Dezember 2001 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 25. Oktober 2001

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

Kirchliches Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Bestimmungen

Vom 25. Oktober 2001

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Pfarrerbesoldungsgesetzes

Das kirchliche Gesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer (Pfarrerbesoldungsgesetz) in der Fassung vom 4. Mai 1984 (GVBl Seite 119), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 28. April 2001 (GVBl S. 102), wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Nummer 9 erhält folgende Fassung:

„9. stimmberechtigte theologische Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates gemäß § 128 Abs. 1 Nr. 2 GO (Oberkirchenrätinnen/Oberkirchenräte) B2/B3.“

Artikel 2 Änderung des Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes

Das kirchliche Gesetz über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten vom 29. April 1998 (GVBl S. 101), geändert durch kirchliches Gesetz vom 24. April 1999 (GVBl S. 58), wird wie folgt geändert:

§ 5 erhält folgende Fassung:

„Stimmberechtigte nichttheologische Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates gemäß § 128 Abs. 1 Nr. 2 GO (Oberkirchenrätinnen/Oberkirchenräte) werden in Besoldungsgruppe B 2 / B 3 eingestuft, das geschäftsleitende Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrates (§ 128 Abs. 1 a GO) in Besoldungsgruppe B 6. § 6 Abs. 1 Satz 4 Pfarrerbesoldungsgesetz gilt entsprechend.“

**Artikel 3
In-Kraft-Treten**

(1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Mai 2001 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 25. Oktober 2001

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

**Kirchliches Gesetz
zur Änderung des kirchlichen Gesetzes
über besondere besoldungsrechtliche Maßnahmen
bei einer wirtschaftlich-finanziellen Notlage**

Vom 25. Oktober 2001

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Notlagengesetzes**

Das kirchliche Gesetz über besondere besoldungsrechtliche Maßnahmen bei einer wirtschaftlich-finanziellen Notlage vom 11. April 1986 (GVBl. S. 71), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 23. Oktober 1997 (GVBl. S. 149), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 Abs. 2 Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Die Bürgschaftssicherungsrücklage für den Gemeinderücklagenfonds kann dabei bis zu einem Mindestbetrag von 10 v.H. der Einlagen der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke nebst jährlichen Zinsleistungen für Einlagen abzüglich der Ausgleichsrücklage für den Gemeinderücklagenfonds (§ 1 Abs. 4 GRFG) herangezogen werden.“

2. § 1 Abs. 2 Satz 3 wird zu Satz 4 und erhält folgende Fassung:

„Die Heranziehung der Betriebsmittelrücklage (§ 84 KVHG), der Tilgungsrücklage (§ 86 KVHG) und der Substanzerhaltungsrücklage (§ 85a KVHG) kommen nicht in Betracht.“

**Artikel 2
In-Kraft-Treten**

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 25. Oktober 2001

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

**Kirchliches Gesetz
zur Änderung des Versorgungsstiftungsgesetzes**

Vom 25. Oktober 2001

Die Landessynode hat gemäß § 132 Abs. 5 der Grundordnung mit verfassungsändernder Mehrheit das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Versorgungsstiftungsgesetzes**

Das kirchliche Gesetz über die Errichtung einer nicht rechtsfähigen „Versorgungsstiftung der Evangelischen Landeskirche in Baden“ vom 27. Oktober 1999 (GVBl. S. 141), geändert durch kirchliches Gesetz vom 28. April 2001 (GVBl. S. 105), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Evangelische Landeskirche in Baden sichert die Versorgung ihrer in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Bediensteten und deren Hinterbliebenen nach beamtenrechtlichen Grundsätzen. Sie sichert ferner die Versorgung der im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Bediensteten und deren Hinterbliebenen von Kirchengemeinden, Kirchenbezirken und kirchlichen Stiftungen (Vertragspartner), mit denen die Stiftung eine entsprechenden Vereinbarung gemäß § 8 getroffen hat.“

Die Stiftung hat den Zweck, die von der Landeskirche bzw. den Vertragspartnern aufzubringenden Versorgungsleistungen ganz oder teilweise abzudecken. Ferner deckt die Stiftung einen Teil des Aufwandes der Landeskirche für den Gemeindepfarrdienst ab.“

2. § 8 erhält folgende Fassung:

**„§ 8
Kirchengemeinden/Kirchenbezirke/Stiftungen**

„Die Stiftung kann Vereinbarungen mit Kirchengemeinden, Kirchenbezirken und kirchlichen Stiftungen über die Sicherung der Versorgung der im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Bediensteten und ihrer Hinterbliebenen treffen.“

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 25. Oktober 2001

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

Kirchliches Gesetz über die Bildung eines Förderungsfonds „Kirche hilft Arbeitslosen“ (Arbeitsplatzförderungsgesetz – AFG III)

Vom 25. Oktober 2001

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1 Förderungsfonds, Zweckbestimmung

Bei der Evangelischen Landeskirche in Baden wird im Anschluss an den am 21. Januar 1983 vom Vorstand des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden geschaffenen Sonderfonds „Hilfe für Arbeitslose“ und den bisherigen Personalfonds des Arbeitsplatzförderungsgesetzes vom 8. November 1983 (GVBl. S. 157) ein Förderungsfonds „Kirche hilft Arbeitslosen“ gebildet. Mit seinen Mitteln sollen im Rahmen der in der Landeskirche gegebenen dienst- und arbeitsrechtlichen Möglichkeiten die Schaffung zusätzlicher, außerplanmäßiger, befristeter Arbeits- und Ausbildungsplätze sowie andere personen- oder projektbezogene Hilfen für Arbeitslose ermöglicht werden. Der Förderungsfonds integriert dabei das bisher selbständige Förderprogramm der Landessynode „Starthilfe für Arbeitslose“.

§ 2 Förderungsschwerpunkt, Zweckbindung

(1) Im Rahmen seiner Zielsetzung (§ 1) werden Mittel des Förderungsfonds insbesondere eingesetzt:

1. für Arbeitsplätze in Projekten des Gemeindeaufbaus. Als Beschäftigte kommen in Betracht: für kirchliche Berufe ausgebildete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
2. für die Förderung von Projekten in Kirche und Diakonie zur Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen und zu deren weiterer Qualifizierung. Eine individuelle Förderung von Langzeitarbeitslosen kann auch auf Arbeitsplätzen außerhalb von Kirche und Diakonie erfolgen;

3. zur Förderung von „Arbeitslosentreffs“;
4. zur Förderung von Maßnahmen, bei denen arbeitslose Jugendliche aus ungünstigen familiären Bedingungen sowie Schwervermittelbare wie chronisch Kranke und Behinderte Vorrang haben. Gefördert werden können auch Initiativen, die zu einer dauerhaften Beschäftigung von Personen dieser Zielgruppe außerhalb des sogenannten Ersten Arbeitsmarktes führen.

(2) Die Mittel, die dem Förderungsfonds zufließen (§ 3), können jeweils für eine der in Absatz 1 genannten Aufgaben zweckgebunden verwendet werden.

§ 3 Mittel, Verwaltung und Prüfung des Förderungsfonds

(1) Die Mittel des Förderungsfonds werden aufgebracht durch zweckgebundene Spenden, Beiträge und Kollekten. Der Förderungsfonds tritt unter einem einheitlichen Erscheinungsbild auf.

(2) Durch Beschluss der Landessynode werden nach den jeweiligen Möglichkeiten Mittel des ordentlichen Haushalts dem Förderungsfonds zugeführt; auch können Bürgschaften durch die Landeskirche übernommen werden.

(3) Ein Sonderhaushaltsplan wird vom Evangelischen Oberkirchenrat im Benehmen mit dem Vergabeausschuss erstellt und beschlossen und der Landessynode vorgelegt.

(4) Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit und deren Finanzierung werden durch eine Vereinbarung zwischen Evangelischem Oberkirchenrat und Diakonischem Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden geregelt.

(5) Das Rechnungsprüfungsamt berichtet alle zwei Jahre im Rahmen des Prüfungsberichtes über die Jahresrechnung der Evangelischen Landeskirche in Baden zur Verwendung der Mittel des Förderungsfonds. Die Landessynode erteilt Entlastung. In den dazwischenliegenden Jahren erstattet der Vergabeausschuss der Landessynode einen schriftlichen Bericht über die Mittelverwaltung.

§ 4 Grundsätze, Mitfinanzierung, Subsidiarität

(1) Der Landeskirchenrat erlässt im Einvernehmen mit dem Vergabeausschuss (§ 5) eine Rechtsverordnung zur Regelung der Grundsätze für die zweckentsprechende Verwendung der Mittel des Förderungsfonds und über die Anstellungsträgerschaft.

(2) Spenden und Beiträge nach § 3 Abs. 1 sowie Zinserträge dürfen nicht zur Abrechnung von Unkosten der Verwaltung, Spendenwerbung oder Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden.

(3) Die jeweiligen Anstellungs- bzw. Projektträger sollen die zu fördernden Projekte mitfinanzieren.

(4) Die Mittel des Förderungsfonds sind subsidiär.

**§ 5
Vergabeausschuss**

Die Mittel des Förderungsfonds werden von einem Vergabeausschuss vergeben. Die Landessynode entsendet zwei Mitglieder, der Evangelische Oberkirchenrat, der Vorstand des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden, der Pfarrverein, der Verband Kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der kirchliche Dienst in der Arbeitswelt (KDA) entsenden jeweils ein Mitglied und benennen die entsprechenden Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter. Weitere sachkundige kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können hinzugezogen werden.

**§ 6
Schlussbestimmungen**

(1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1.1.2002 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Arbeitsplatzförderungsgesetz vom 19. Oktober 1989 (GVBl. S. 233), zuletzt geändert am 22. Oktober 1998 (GVBl. S. 197) außer Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 25. Oktober 2001

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

**Kirchliches Gesetz
zur Erprobung gemeinsamer Leitungsstrukturen
der evangelischen Kirchenbezirke im Ortenaukreis
- ErprobungsG Ortenau -**

Vom 25. Oktober 2001

Die Landessynode hat mit verfassungsändernder Mehrheit gemäß § 132 Abs. 4 Grundordnung das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**§ 1
Einrichtung eines Verbandskirchenrates**

Zur Erprobung einer gemeinsamen Leitungsstruktur von Teilbereichen der Zuständigkeiten der Leitungsorgane der evangelischen Kirchenbezirke Kehl, Lahr und Offenburg wird abweichend von den Bestimmungen der Grundordnung und anderer Teile der Kirchenordnung ein Verbandskirchenrat gebildet, der den Namen „Verbandskirchenrat der evangelischen Kirchenbezirke in der Ortenau“ führt.

§ 2

Zusammensetzung des Verbandskirchenrates

(1) Kraft Amtes gehören dem Verbandskirchenrat an:

1. die Dekaninnen bzw. die Dekane der Kirchenbezirke Kehl, Lahr und Offenburg, bei Verhinderung die jeweilige Dekanstellvertreterin bzw. der jeweilige Dekanstellvertreter;
2. eine Schuldekanin bzw. ein Schuldekan für alle Kirchenbezirke; wer entsandt wird bzw. wer bei Verhinderung die Vertretung übernimmt, entscheiden die Bezirkskirchenräte einvernehmlich; kommt keine Einigung zustande, entscheidet der Verbandskirchenrat;
3. die Personen im Vorsitzenden- oder Stellvertretendenamt der Bezirkssynoden der Kirchenbezirke Kehl, Lahr und Offenburg. Wer von diesen entsandt wird und wer die Stellvertretung übernimmt, entscheidet der jeweils entsendende Bezirkskirchenrat.

(2) Durch Wahl der jeweiligen Bezirkskirchenräte der Kirchenbezirke Kehl, Lahr und Offenburg werden in den Verbandskirchenrat entsandt:

1. drei nichttheologische Mitglieder des Bezirkskirchenrates Kehl,
2. drei nichttheologische Mitglieder des Bezirkskirchenrates Lahr,
3. zwei nichttheologische Mitglieder des Bezirkskirchenrates Offenburg.

Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter zu wählen.

(3) Der Vorsitz des Verbandskirchenrates wird im zweijährigen Wechsel von den Dekaninnen bzw. den Dekanen der Kirchenbezirke Kehl, Lahr und Offenburg – in dieser Reihenfolge – wahrgenommen, sofern der Verbandskirchenrat keine andere Regelung trifft. Entsprechendes gilt für die Stellvertretung.

(4) Über eine beratende Teilnahme von Personen an den Sitzungen des Verbandskirchenrates entscheidet der Verbandskirchenrat.

§ 3

Regelung der Zuständigkeiten

(1) Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bezirkskirchenräten der Kirchenbezirke Kehl, Lahr und Offenburg durch Rechtsverordnung zu regeln, welche Zuständigkeiten der Leitungsorgane dieser Kirchenbezirke abweichend von einzelnen Vorschriften der Grundordnung oder anderer Teile der Kirchenordnung auf den Verbandskirchenrat übertragen werden.

(2) Die Rechtsverordnung soll insbesondere Regelungen treffen über

1. die Zuständigkeiten im Bereich der Stellenplanung, des Personaleinsatzes sowie der Schwerpunkte gemeinsamer kirchlicher Arbeit,
2. die Beschlussfassung eines gemeinsamen Haushaltsplans durch den Verbandskirchenrat auf der Grundlage der Zuweisungen für die einzelnen Kirchenbezirke,
3. die Aufgaben der bzw. des Vorsitzenden des Verbandskirchenrates sowie die rechtliche Vertretung der Kirchenbezirke.

(3) Die Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlich vorgeschriebenen stimmberechtigten Mitglieder des Landeskirchenrates.

§ 4 In-Kraft-Treten

(1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Mai 2002 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 30. April 2008 außer Kraft.

(2) Der Landeskirchenrat kann eine Rechtsverordnung nach § 3 vor dem In-Kraft-Treten des kirchlichen Gesetzes mit Wirkung ab 1. Februar 2002 beschließen.

(3) Rechtzeitig vor Beendigung der Erprobungsphase werten die Bezirkssynoden und Bezirkskirchenräte der beteiligten Kirchenbezirke sowie der Verbandskirchenrat die Erfahrungen mit dem Erprobungsmodell aus, berichten hierüber dem Evangelischen Oberkirchenrat und nehmen bis spätestens 1. Februar 2007 Stellung, in welcher Weise bezirkliche Strukturen in der Ortenau gestaltet werden sollen.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 25. Oktober 2001

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

Verordnungen

Rechtsverordnung zur Änderung der Verordnung über die Besoldung landeskirchlicher Pfarrer und Pfarrerinnen mit herausgehobenen Funktionen

Vom 12. Dezember 2001

Der Landeskirchenrat erlässt aufgrund von § 4 Abs. 3 des kirchlichen Gesetzes über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer vom 04. Mai 1984 (GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 25. Oktober 2001 (GVBl. 2002 S. 26), folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Änderung der VO-Besoldung landeskirchl. Pfarrer

Die Rechtsverordnung über die Besoldung landeskirchlicher Pfarrer und Pfarrerinnen mit herausgehobenen Funktionen vom 26. August 1993 (GVBl. S. 125), zuletzt geändert mit Verordnung vom 21. September 2000 (GVBl. 2001 S. 213), wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 2 wird folgende Nummer 26 angefügt:

„26. Leiter/Leiterin der Abteilung Personal- und Strukturplanung im Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrats,“

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Karlsruhe, den 12. Dezember 2001

Der Landeskirchenrat

Dr. Ulrich Fischer

(Landesbischof)

Rechtsverordnung zur Änderung der Verordnung über die Besoldung von Pfarrdiakonen/Pfarrdiakoninnen mit herausgehobenen Funktionen

Vom 12. Dezember 2001

Der Landeskirchenrat erlässt aufgrund von § 19 Abs. 3 des kirchlichen Gesetzes über den Dienst des Pfarrdiakons vom 17. April 1970 (GVBl. S. 75), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 26. April 1995 (GVBl. S. 101), folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Änderung der VO-Besoldung Pfarrdiakone

Die Rechtsverordnung über die Besoldung von Pfarrdiakonen/Pfarrdiakoninnen mit herausgehobenen Funktionen vom 26. August 1993 (GVBl. S. 126), geändert mit Verordnung vom 26. April 1995 (GVBl. S. 101), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Nr. 1 entfällt.
2. In § 1 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Ab der 12. Dienstaltersstufe werden der Besoldungsgruppe A 15 zugeordnet:

Pfarrdiakone und Pfarrdiakoninnen,

1. denen eine Aufgabe gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Besoldung landeskirchlicher Pfarrer vom 26. August 1993 (GVBl. S. 125), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. September 1998 (GVBl. S. 97), übertragen wird,

2. die zur Dekanin bzw. zum Dekan berufen sind, entsprechend § 4 Abs. 2 Nr. 4 und 5 des Kirchlichen Gesetzes über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer vom 4. Mai 1984 (GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 1999 (GVBl. S. 57).“

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt zum 1. Januar 2002 in Kraft.

Karlsruhe, den 12. Dezember 2001

Der Landeskirchenrat

Dr. Ulrich Fischer

(Landesbischof)

Rechtsverordnung über die Zusammensetzung der Bezirkssynode des Evangelischen Kirchenbezirks Karlsruhe und Durlach

Vom 12. Dezember 2001

Der Landeskirchenrat erlässt aufgrund von § 82 Abs. 8 der Grundordnung folgende Rechtsverordnung:

§ 1 Grundsatz

Die Bezirkssynode des Evangelischen Kirchenbezirks Karlsruhe und Durlach setzt sich abweichend von § 82 der Grundordnung bzw. § 37 der Kirchlichen Wahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Mai 2001 (GVBl. S. 118) nach Maßgabe der §§ 2 bis 5 zusammen.

§ 2 Stimmberechtigte Mitglieder

(1) Jeder Ältestenkreis entsendet im Verfahren nach der Kirchlichen Wahlordnung eine Synodale oder einen Synodalen in die Bezirkssynode. Ältestenkreise mit mehreren Pfarrstellen (Gruppenpfarramt, Gruppenamt) entsenden zwei Synodale. Für jede Synodale bzw. für jeden Synodalen wird in gleicher Weise eine Person in das Stellvertretendenamt entsandt.

(2) Als Synodale kraft Amtes gehören der Bezirkssynode an:

1. Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer sowie Verwalterinnen und Verwalter von Gemeindepfarrstellen nach Maßgabe von Absatz 3 und 4,
2. die Dekanin bzw. der Dekan,
3. die Dekanstellvertreterin bzw. der Dekanstellvertreter sowie
4. die Schuldekanin bzw. der Schuldekan.

(3) Die Ältestenkreise einander zugeordneter Pfarrgemeinden entsenden in gegenseitiger Absprache eine Gemeindepfarrerin bzw. einen Gemeindepfarrer ihrer Pfarrstellen und legen die Stellvertretung fest. In der Mitte der Amtszeit kann ein Wechsel erfolgen, sofern kein Amt in einem Organ des Kirchenbezirks wahrgenommen wird. Pfarrgemeinden mit mehreren Pfarrstellen (Gruppenpfarramt, Gruppenamt) entsenden ein Mitglied.

(4) Die Zahl der Synodalen nach Absatz 3 soll die Hälfte der gewählten Synodalen nach Absatz 1 nicht übersteigen.

(5) Die Zuordnung der Pfarrgemeinden nach Absatz 3 erfolgt durch Beschluss des Bezirkskirchenrats für die Dauer einer Amtszeit. Die Zuordnung bedarf der Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat.

(6) Bei der Wahl

1. der Dekanin bzw. des Dekans,
2. der Dekanstellvertreterin bzw. des Dekanstellvertreters sowie
3. der Schuldekanin bzw. des Schuldekans

gehören der Bezirkssynode alle Inhaberinnen und Inhaber sowie Verwalterinnen und Verwalter einer Gemeindepfarrstelle stimmberechtigt an.

(7) Der Bezirkskirchenrat kann weitere Gemeindeglieder als Synodale berufen, die die Befähigung zum Kirchenältestenamts besitzen. Hierbei sollen nach Möglichkeit Gemeindeglieder berücksichtigt werden, die im Kirchenbezirk in den Bereichen der Erziehung und Unterweisung, der Jugendarbeit und der diakonisch-missionarischen Dienste tätig sind. In Ausnahmefällen können sie auch berufen werden, wenn sie nicht im Kirchenbezirk wohnen. Die Zahl der berufenen Synodalen darf ein Fünftel der synodalen Mitglieder nach Absatz 1 und Absatz 2 Nr. 1 nicht übersteigen. Für jedes berufene Mitglied ist eine Person in das Stellvertretendenamt zu berufen.

(8) Die gewählten und berufenen Synodalen müssen die Befähigung zum Kirchenältestenamts besitzen. § 82 Abs. 5 GO findet Anwendung.

§ 3 Beratende Teilnahme

(1) An den Tagungen der Bezirkssynode nehmen beratend teil:

1. die im Bereich des Kirchenbezirks tätigen Pfarrerinnen und Pfarrer der Landeskirche,
2. je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter für je 10
 - a) hauptamtliche Religionslehrerinnen und Religionslehrer,
 - b) Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare,

- c) Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone,
 - d) kirchliche Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter,
 - e) Prädikantinnen und Prädikanten bzw. Lektorinnen und Lektoren,
 - f) kirchliche Werke und Dienste im Kirchenbezirk,
 - g) Bezirksjugendreferentinnen und Bezirksjugendreferenten,
 - h) Leiterinnen und Leiter selbständiger diakonischer Einrichtungen,
3. eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Studierenden-gemeinde,
 4. die Bezirkskantorin bzw. der Bezirkskantor,
 5. die Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer der Bezirksdiakoniestellen.

(2) Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates (§ 128 GO) oder Beauftragte des Evangelischen Oberkirchenrates, Mitglieder des Landeskirchenrates sowie die Landessynodalen, die im Kirchenbezirk ihren Wohnsitz haben, können an den Tagungen der Bezirkssynode beratend teilnehmen. Die Bezirkssynode kann für bestimmte Verhandlungsgegenstände den Rat sachkundiger Personen einholen.

§ 4

In-Kraft-Treten/Übergangsbestimmungen

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2002 mit der Maßgabe in Kraft, dass eine Anwendung erstmals mit der Bildung der Bezirkssynode im Jahre 2002 erfolgt.

(2) Pfarrgemeinden, die in Vollzug der Struktur- und Stellenplanung für den Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach zusammengelegt wurden bzw. werden oder deren Pfarrstellen auf Dauer nicht besetzt werden, können so viele Synodale entsenden, wie dies vor dieser Maßnahme der Fall war. Diese Regelung gilt für die Amtszeit 2002/2008.

Karlsruhe, den 12. Dezember 2001

Der Landeskirchenrat

Dr. Ulrich Fischer

(Landesbischof)

Rechtsverordnung über die Zusammensetzung der Bezirkssynode des Evangelischen Kirchenbezirks Villingen

Vom 12. Dezember 2001

Der Landeskirchenrat erlässt aufgrund von § 82 Abs. 8 der Grundordnung folgende Rechtsverordnung:

§ 1 Grundsatz

Die Bezirkssynode des Evangelischen Kirchenbezirks Villingen setzt sich abweichend von § 82 der Grundordnung bzw. § 37 der Kirchlichen Wahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Mai 2001 (GVBl. S. 118) nach Maßgabe der §§ 2 und 3 zusammen.

§ 2 Stimmberechtigte Mitglieder

(1) Jeder Ältestenkreis wählt im Verfahren nach der Kirchlichen Wahlordnung die folgende Zahl von Synodalen:

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------|----|
| 1. in Gemeinden bis 1.750 Gemeindegliedern | 2 |
| 2. in Gemeinden zwischen 1.751 bis 2.750 Gemeindegliedern | 3 |
| 3. in Gemeinden ab 2.751 Gemeindegliedern | 4 |
| 4. in Filialkirchengemeinden und Nebenorten mit eigenem Ältestenkreis | 1. |

Wählbar sind auch die Gemeindepfarrerinnen bzw. Gemeindepfarrer und Verwalterinnen bzw. Verwalter einer Gemeindepfarrstelle.

(2) Die bezirklichen Arbeitskreise bzw. Ausschüsse wählen je eine Synodale bzw. einen Synodalen. Die im Kirchenbezirk zur Wahl in die Bezirkssynode berechtigten Arbeitskreise und Ausschüsse werden von der Bezirkssynode bestimmt und am Ende einer Wahlperiode für die nächste Wahlperiode festgestellt. Wird die Aufgabe eines Arbeitskreises oder Ausschusses von der Bezirkssynode im Laufe ihrer Amtszeit für beendet erklärt, endet auch die Mitgliedschaft der bzw. des in die Bezirkssynode gewählten Synodalen.

(3) Der Bezirkskirchenrat beruft am Ende der Amtszeit der Bezirkssynode vor der ersten Sitzung einer neuen Bezirkssynode je eine Synodale bzw. einen Synodalen aus folgenden Gruppen und Ämtern aufgrund von Vorschlägen der Genannten:

1. Diakonisches Werk des Kirchenbezirks,
2. selbständigen diakonischen Einrichtungen,
3. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kindergärten,
4. Gruppe der Seelsorgerinnen und Seelsorger in besonderen Arbeitsfeldern,
5. des Verwaltungs- und Serviceamtes des Evangelischen Verwaltungszweckverbandes Villingen.

(4) Der Bezirkskirchenrat kann weitere Gemeindeglieder als Synodale berufen. Hierbei können die verschiedenen Bereiche gesellschaftlicher Arbeit und Verantwortung berücksichtigt werden. Die Zahl der zu berufenden Synodalen darf ein Zehntel der Mitglieder der Bezirkssynode nach Absatz 1 bis 3 nicht übersteigen.

(5) Für jedes Mitglied nach Absatz 1 bis 4 ist von den zuständigen Gremien eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter zu bestimmen.

(6) Die gewählten und berufenen Synodalen müssen die Befähigung zum Kirchenältestenamts besitzen. § 82 Abs. 5 GO findet Anwendung.

(7) Kraft Amtes gehören der Bezirkssynode als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. die Dekanin bzw. der Dekan,
2. die Dekanstellvertreterin bzw. der Dekanstellvertreter,
3. die Schuldekanin bzw. der Schuldekan,
4. die gewählten Mitglieder der Landessynode,
5. die berufenen Mitglieder der Landessynode, die im Kirchenbezirk ihren Wohnsitz haben.

**§ 3
Beratende Teilnahme**

(1) An den Sitzungen der Bezirkssynode nehmen alle nicht gewählten

1. kirchlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter mit einem Bezirksauftrag sowie
2. Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer, hauptamtlich tätigen Religionslehrerinnen und Religionslehrer, Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone

sowie die im Kirchenbezirk eingesetzten Pfarrvikare und Pfarrvikarinnen teil.

(2) Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates (§ 128) oder Beauftragte des Evangelischen Oberkirchenrates sowie Mitglieder des Landeskirchenrates können an den Tagungen der Bezirkssynode beratend teilnehmen. Die Bezirkssynode kann für bestimmte Verhandlungsgegenstände den Rat sachverständiger Personen einholen.

**§ 4
In-Kraft-Treten**

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2002 mit der Maßgabe in Kraft, dass eine Anwendung erstmals mit der Bildung der Bezirkssynode im Jahre 2002 erfolgt.

Karlsruhe, den 12. Dezember 2001

Der Landeskirchenrat

Dr. Ulrich Fischer

(Landesbischof)

**Rechtsverordnung
zur Erprobung einheitlicher Leitungsstrukturen
der evangelischen Kirchengemeinden
im Evangelischen Kirchenbezirk Mannheim
und des Evangelischen Kirchenbezirks Mannheim
- RVO Mannheim -**

Vom 12. Dezember 2001

Der Landeskirchenrat erlässt aufgrund von § 2 und § 3 Abs. 2 des kirchlichen Gesetzes zur Erprobung einheitlicher Leitungsstrukturen in Kirchenbezirken der Großstädte in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 26. Oktober 2000 (GVBl. S. 195), geändert durch Artikel 2 Abs. 2 des kirchlichen Gesetzes vom 26. April 2001 (GVBl. S. 61), folgende Rechtsverordnung:

Inhalt:

I. Organe

- § 1 Bildung gemeinsamer Organe
- § 2 Zusammensetzung der Regionalsynode
- § 3 Sitzungen der Regionalsynode
- § 4 Zusammensetzung der Stadtsynode
- § 5 Sitzungen der Stadtsynode
- § 6 Vorsitz in der Stadtsynode
- § 7 Geschäftsführender Ausschuss
- § 8 Stadtkirchenrat
- § 9 Beschließende Ausschüsse

II. Zuständigkeiten der Organe

- § 10 Zuständigkeit der Stadtsynode
- § 11 Zuständigkeit des Geschäftsführenden Ausschusses
- § 12 Zuständigkeit der Regionalsynoden
- § 13 Zuständigkeit des Stadtkirchenrates
- § 14 Übertragung von Zuständigkeiten

III. Vermögensverwaltung

- § 15 Haushaltsplan, Finanzen, Vermögen, Budgetierung

IV. Rechtliche Vertretung, Einrichtungen

- § 16 Rechtliche Vertretung des Kirchenbezirks und der Kirchengemeinden
- § 17 Kirchenverwaltungsamt
- § 18 Diakonisches Werk

V. Schlussbestimmungen

- § 19 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

I. Organe

**§ 1
Bildung gemeinsamer Organe**

(1) Zur Wahrnehmung der verfassungsmäßigen Aufgaben der Kirchengemeinderäte der Evangelischen Kirchengemeinde Mannheim und der Evangelischen Kirchengemeinde Mannheim-Friedrichsfeld sowie der Bezirkssynode und des Bezirkskirchenrates des Evangelischen Kirchenbezirks Mannheim sowie von Aufgabenbereichen der Ältestenkreise im Evangelischen Kirchenbezirk Mannheim werden abweichend von der Grundordnung und der Kirchlichen Wahlordnung und anderen kirchlichen Gesetzen und Regelungen

1. als gemeinsames Leitungsorgan die Stadtsynode nach § 4 und § 5 sowie

2. als regionale Leitungsorgane die Regionalsynoden nach § 2 und § 3

gebildet mit dem Ziel, im Stadtkreis Mannheim eine Bezirksgemeinde als Körperschaft des öffentlichen Rechts zu schaffen.

(2) Organe der Stadtsynode sind:

1. die bzw. der Vorsitzende (§ 6),
2. der Geschäftsführende Ausschuss (§ 7),
3. der Stadtkirchenrat (§ 8) sowie
4. die beschließenden Ausschüsse (§ 9).

§ 2

Zusammensetzung der Regionalsynoden

(1) Für den Bereich des Evangelischen Kirchenbezirks Mannheim werden vier Regionalsynoden gebildet. Die Zuordnung der einzelnen Pfarrgemeinden zu den Regionalsynoden ist in der **Anlage 1** beschrieben.

(2) Den Regionalsynoden gehören gewählte und berufene Mitglieder sowie kirchliche Amtsträger nach Maßgabe der Absätze 3 bis 5 an.

(3) Jeder Ältestenkreis wählt aus seiner Mitte, in Ausnahmefällen auch andere Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Kirchenältestenamts besitzen, bei einer Gemeindegröße bis 2000 Gemeindeglieder eine Person, über 2000 Gemeindeglieder zwei Personen als Synodale in die Regionalsynode. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter zu wählen.

(4) Kraft Amtes gehören der Regionalsynode an:

1. die in der Region tätigen
 - a) Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer,
 - b) Gemeinmediakoninnen und Gemeinmediakone,
 - c) Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare,
 - d) Pfarrerinnen und Pfarrer der Landeskirche mit übergemeindlichen Aufgaben (§ 63 Abs. 1 GO),
2. die Landessynodalen, die in der Region ihren Wohnsitz haben sowie
3. je eine Person der im Bereich der Krankenhausseelsorge, des Religionsunterrichts, der Jugendvertretung, des Diakonischen Werks und in der Kirchenmusik Tätigen.

(5) Die Regionalsynode kann bis zu einem Fünftel der Zahl ihrer Mitglieder nach Absatz 3 und 4 als stimmberechtigte Synodale durch Beschluss berufen. Die berufenen Synodalen müssen die Befähigung zum Kirchenältestenamts besitzen.

(6) Die Regionalsynode entscheidet darüber, wer an ihren Sitzungen teilweise oder ständig beratend teilnimmt. Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses

(§ 7) sowie die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates und dessen Beauftragte und Mitglieder des Landeskirchenrates können an den Sitzungen der Regionalsynode beratend teilnehmen.

(7) Die Regionalsynode wählt eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden sowie eines ihrer stimmberechtigten Mitglieder in das Stellvertretendenamt. Darunter darf nur eine Person sein, die hauptberuflich in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu einem kirchlichen oder diakonischen Rechtsträger steht.

(8) Eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Mitarbeitervertretung nimmt mit an den Sitzungen beratend teil.

§ 3

Sitzungen der Regionalsynode

Die Regionalsynode tritt auf Einladung der bzw. des Vorsitzenden mindestens zweimal jährlich zusammen. Die bzw. der Vorsitzende ist verpflichtet, eine Sitzung einzuberufen, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.

§ 4

Zusammensetzung der Stadtsynode

(1) Kraft Amtes gehören der Stadtsynode stimmberechtigt an:

1. die gewählten Mitglieder der Regionalsynoden,
2. die berufenen Mitglieder der Regionalsynoden,
3. die Personen, die den Regionalsynoden kraft Amtes angehören,
4. die Dekanin bzw. der Dekan,
5. die Dekanstellvertreterin bzw. der Dekanstellvertreter,
6. die Schuldekanin bzw. der Schuldekan,
7. die Bezirksdiakoniefarrerin bzw. der Bezirksdiakoniefarrer,
8. die Leiterin bzw. der Leiter der Arbeitsstelle für Evangelische Erwachsenenbildung,
9. die Bezirksjugendpfarrerin bzw. der Bezirksjugendpfarrer,
10. die Studierendenpfarrerin bzw. der Studierendenpfarrer,
11. die Gefängnispfarrerin bzw. der Gefängnispfarrer,
12. die Bezirkskantorin bzw. der Bezirkskantor,
13. die regionale Beauftragte bzw. der regionale Beauftragte für den kirchlichen Dienst in der Arbeitswelt und
14. die Mitglieder der Landessynode, die im Kirchenbezirk Mannheim ihren Wohnsitz haben.

(2) Die Bestimmungen über die Nachwahl bzw. die Beendigung des Amtes der Synodalen und ihrer Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter richten sich sinngemäß nach § 82 Abs. 5 GO bzw. § 37 Abs. 5 Kirchliche Wahlordnung.

(3) Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates, dessen Beauftragte und die Mitglieder des Landeskirchenrates können an den Sitzungen der Stadtsynode beratend teilnehmen.

(4) Unbeschadet gesetzlicher Bestimmungen wird die beratende Teilnahme von weiteren haupt-, neben- bzw. ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, der Vertretung kirchlicher Werke und diakonischer Einrichtungen im Kirchenbezirk sowie von sachverständigen Personen durch Beschluss der Stadtsynode festgelegt.

(5) Eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Mitarbeitervertretung nimmt an den Sitzungen beratend teil.

§ 5

Sitzungen der Stadtsynode

(1) Die Stadtsynode tritt auf Einladung der bzw. des Vorsitzenden in der Regel zweimal jährlich zusammen. Die bzw. der Vorsitzende ist verpflichtet, eine Sitzung einzuberufen, wenn dies ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder nach § 4 beantragt oder auf Verlangen des Evangelischen Oberkirchenrates.

(2) Die Sitzungen der Stadtsynode sind in der Regel öffentlich. Der Termin ist den Gemeinden bekannt zu geben. Die Öffentlichkeit ist ausgeschlossen, wenn kirchliche Interessen oder Interessen Einzelner es erfordern. Die Entscheidung hierüber treffen in der Regel die Vorsitzenden.

§ 6

Vorsitz in der Stadtsynode

Die Stadtsynode wählt eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. Die bzw. der Vorsitzende soll in keinem hauptberuflichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu einem kirchlichen oder diakonischen Rechtsträger stehen. Falls keine Ehrenamtliche bzw. kein Ehrenamtlicher zum Zeitpunkt der Wahl zur Verfügung steht, wird eine Pfarrerin bzw. ein Pfarrer kommissarisch auf befristete Zeit gewählt.

§ 7

Geschäftsführender Ausschuss

(1) Dem Geschäftsführenden Ausschuss gehören an:

1. die Dekanin bzw. der Dekan,
2. die bzw. der Vorsitzende der Stadtsynode,
3. die bzw. der stellvertretende Vorsitzende der Stadtsynode,
4. die Dekanstellvertreterin bzw. der Dekanstellvertreter,
5. die Schuldekanin bzw. der Schuldekan.

(2) Die Leiterin bzw. der Leiter des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirchengemeinde Mannheim und die Leiterin bzw. der Leiter des Kirchenverwaltungsamtes Mannheim nehmen beratend an den Sitzungen des Geschäftsführenden Ausschusses teil.

(3) Die bzw. der Vorsitzende des Geschäftsführenden Ausschusses ist die Dekanin bzw. der Dekan. Die Stellvertretung obliegt im Verhinderungsfall der bzw. dem Vorsitzenden der Stadtsynode.

(4) Die Sitzungen des Geschäftsführenden Ausschusses finden in der Regel vierzehntäglich statt.

§ 8

Stadtkirchenrat

(1) Dem Stadtkirchenrat gehören an:

1. die Vorsitzenden der Regionalsynoden,
2. die Vorsitzenden der beschließenden Ausschüsse,
3. die Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses,
4. die Bezirksdiakoniepfarrerin bzw. der Bezirksdiakoniepfarrer.

(2) Insgesamt soll im Stadtkirchenrat die Zahl der theologischen Mitglieder die der nichttheologischen Mitglieder nicht erreichen. Sollte dieses Verhältnis nicht erreicht werden, wird entsprechend aus der Mitte der Stadtsynode zugewählt. In gleicher Weise ist eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter zu wählen.

(3) Die Leiterin bzw. der Leiter des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirchengemeinde Mannheim und die Leiterin bzw. der Leiter des Kirchenverwaltungsamtes Mannheim nehmen an den Sitzungen beratend teil. Die im Kirchenbezirk wohnhaften Mitglieder der Landessynode können beratend an den Sitzungen des Stadtkirchenrates teilnehmen.

(4) Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Stadtkirchenrates ist die Dekanin bzw. der Dekan, im Verhinderungsfall die bzw. der Vorsitzende der Stadtsynode.

(5) Die Sitzungen des Stadtkirchenrates finden in der Regel monatlich auf Einladung der bzw. des Vorsitzenden statt; ebenso, wenn ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Grundes dies beantragt.

§ 9

Beschließende Ausschüsse

(1) Die Stadtsynode bildet folgende beschließende Ausschüsse:

1. Finanz- und Personalausschuss,
2. Bauausschuss,
3. Diakonieausschuss,
4. Ausschuss für Jugend, Schule und Erwachsenenbildung.

(2) Die Zahl der Mitglieder eines jeden beschließenden Ausschusses wird für die Dauer der Erprobungsphase in der Geschäftsordnung der Synode festgelegt. Die Zahl der Mitglieder eines Ausschusses soll in der Regel zwölf betragen. Die Zusammensetzung des Diakonieausschusses erfolgt unter Beachtung von § 16 Diakoniegesetz.

(3) Die Synode wählt aus ihrer Mitte die Mitglieder der beschließenden Ausschüsse und diese ihre Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) In jedem beschließenden Ausschuss ist jede Region mit mindestens einer Person vertreten.

II. Zuständigkeiten der Organe

§ 10

Zuständigkeit der Synode

(1) Die Synode nimmt die Aufgaben wahr, die nach der Grundordnung, kirchlichen Gesetzen und anderen Regelungen

1. für den Evangelischen Kirchenbezirk Mannheim der Bezirkssynode sowie
2. für die Evangelische Kirchengemeinde Mannheim und die Evangelische Kirchengemeinde Mannheim-Friedrichsfeld dem jeweiligen Kirchengemeinderat

obliegen und nach Absatz 2 in die Zuständigkeit der Synode fallen.

(2) Die Synode ist zuständig für

1. die Beschlussfassung des gemeinsamen Haushaltsplans nach § 15 und die Feststellung des Jahresrechnungsergebnisses,
2. die Entgegennahme des Berichts des Rechnungsprüfungsamts zu der gemeinsamen Jahresrechnung; sie entscheidet über die Entlastung des Stadtkirchenrates,
3. die Beschlussfassung zur Ortskirchensteuer bzw. des Kirchgeldes der Evangelischen Kirchengemeinde Mannheim und der Evangelischen Kirchengemeinde Mannheim-Friedrichsfeld,
4. die Beschlussfassung in vermögensrechtlichen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung oder erheblichem Wert wie z. B. Neubau, Kauf- und Verkauf von Gebäuden und Grundstücken, Entwidmung von Gebäuden u. ä.,
5. den Erlass von Satzungen, soweit diese Befugnis dem jeweiligen Kirchengemeinderat oder der Bezirkssynode zustehen; für die Dauer der Gültigkeit dieser Rechtsverordnung erfolgen Satzungs-Regelungen grundsätzlich durch die Geschäftsordnung der Synode,
6. Personalentscheidungen, soweit diese nach der kirchlichen Ordnung durch Wahl zu erfolgen haben, insbesondere
 - a) die Wahl der Dekanin bzw. des Dekans,

b) der Dekanstellvertreterin bzw. des Dekanstellvertreters und

c) der Schuldekanin bzw. des Schuldekans.

7. die Wahl der Mitglieder der Landessynode,

8. Stellungnahmen zu Vorlagen der Landessynode oder anderer Leitungsorgane der Landeskirche oder zu Anträgen der Gemeinden und für Anregungen und Anträge an die Leitung der Landeskirche.

(3) Auf Antrag

1. eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder nach § 4 oder
2. des Stadtkirchenrates oder
3. einer Regionalsynode

kann die Synode Angelegenheiten aus dem Zuständigkeitsbereich der anderen Organe zum Gegenstand ihrer Beratungen machen und an deren Stelle Entscheidungen treffen. § 15 Abs. 5 bleibt hiervon unberührt.

§ 11

Zuständigkeit des Geschäftsführenden Ausschusses

Der Geschäftsführende Ausschuss

1. leitet den beschließenden Ausschüssen Anträge, Anfragen usw. zur Prüfung und gegebenenfalls zur Entscheidung weiter,
2. sorgt für einen ordnungsgemäßen Informationsfluss aller Organe und Gremien,
3. prüft, ob die Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, Regionalsynoden und Ältestenkreise in übertragenen Angelegenheiten ordnungsgemäß zustande gekommen sind,
4. entscheidet, ob gegebenenfalls eine Angelegenheit dem Stadtkirchenrat bzw. der Synode vorzulegen ist und berichtet dem Stadtkirchenrat fortlaufend über seine Arbeit,
5. entscheidet in unaufschiebbaren Angelegenheiten, um finanzielle oder rechtliche Nachteile abzuwenden, wenn eine Entscheidung des zuständigen Organs nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann.

§ 12

Zuständigkeit der Regionalsynoden

(1) Die Regionalsynoden haben die Aufgabe, die kirchliche Arbeit und die Gemeinschaft der Gemeinden in der Region und ihrer Stadtteile zu fördern, insbesondere durch verbindliche Absprachen über die Ziele der regionalen Gemeindeförderung, die Kooperation der Gemeinden untereinander und die mittelfristige Planung über die inhaltliche Gestaltung dieser Arbeit.

(2) Die Regionalsynoden wirken bei der Erstellung des Entwurfs des Haushaltsplans, bei der Prioritätensetzung im Bereich des Bauwesens, bei Personalentscheidungen für Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter, die übergemeindlich in der Region tätig sind, mit. Die Regionalsynoden unterstützen und begleiten die Arbeit der Sozialstationen und wirken bei Personalentscheidungen mit. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Stadtsynode.

(3) Bei der Besetzung einer Gemeindepfarrstelle nimmt eine bzw. einer der Vorsitzenden der Regionalsynode die Aufgabe der bzw. des Vorsitzenden des Kirchengemeinderates nach dem Pfarrstellenbesetzungsgesetz wahr.

(4) Die Regionalsynode bestimmt ein oder mehrere Mitglieder für die Dauer der Amtsperiode zur Mitwirkung bei den Visitationen in der Region.

(5) Die Regionalsynode berät und beschließt über die regionalen Arbeitsschwerpunkte der in der Region tätigen Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone der AG DIA.

(6) Die Regionalsynode informiert sich über gesellschaftliche Vorgänge, vornehmlich der Region und bereitet ggf. Stellungnahmen vor.

§ 13

Zuständigkeit des Stadtkirchenrates

(1) Der Stadtkirchenrat hat Aufgaben wahrzunehmen, die nach der Grundordnung, kirchlichen Gesetzen und anderen Regelungen

1. für den Evangelischen Kirchenbezirk Mannheim dem Bezirkskirchenrat sowie
2. für die Evangelische Kirchengemeinde Mannheim bzw. die Evangelische Kirchengemeinde Mannheim-Friedrichsfeld dem jeweiligen Kirchengemeinderat

obliegen, wenn kein anderes Organ nach dieser Verordnung zuständig ist.

(2) Der Stadtkirchenrat ist insbesondere zuständig für

1. den ordnungsgemäßen Vollzug des Haushaltsplans;
2. die Vorbereitung und Durchführung der Visitation einschließlich der Benennung der Mitglieder der Visitationskommission unter Beachtung von § 12 Abs. 4;
3. die Mitwirkung bei der Besetzung der Gemeindepfarrstellen und landeskirchlichen Stellen sowie bei Personalmaßnahmen landeskirchlicher Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter, unbeschadet der Zuständigkeit der Stadtsynode für Personalentscheidungen durch Wahlen. Bei der Besetzung der Gemeindepfarrstellen durch Wahl wirkt die Dekanin bzw. der Dekan oder ein anderes Mitglied des Stadtkirchenrates im Rahmen der Bestimmungen der Grundordnung bzw. des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes als Vertreter des Kirchenbezirkes mit;

4. Personalentscheidungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Anstellungsträger die beteiligten Kirchengemeinden oder der Kirchenbezirk Mannheim sind. Die Dienstaufsicht obliegt der bzw. dem Vorsitzenden des Stadtkirchenrates. Durch die Geschäftsordnung der Stadtsynode sollen diese Zuständigkeiten weitgehend auf die Ältestenkreise, die Regionalsynoden, den Geschäftsführenden Ausschuss, die beschließenden Ausschüsse sowie auf die Leitung des Kirchenverwaltungsamtes Mannheim bzw. des Diakonischen Werkes der Kirchengemeinde Mannheim sowie ggf. auf die Leitung diakonischer Einrichtungen übertragen werden;

5. Entscheidungen über Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen eines Ältestenkreises nach Maßgabe der kirchlichen Lebensordnungen. Der Stadtkirchenrat ist Beschwerdeinstanz im Sinne von § 140 Grundordnung;

6. die Schlichtung von Zwistigkeiten kirchlicher Mitarbeiter (§ 89 Abs. 2 Nr. 7 GO);

7. die Koordination und Begleitung der bezirklichen Dienste;

8. die inhaltliche Vorbereitung der Tagungen der Stadtsynode.

(3) Der Stadtkirchenrat ist zuständig in Angelegenheiten der Diakonie, die nach dem Diakoniegesetz dem Geschäftsführenden Vorstand des Bezirksdiakoniewerkes übertragen werden können. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Stadtsynode. Die Geschäftsordnung der Stadtsynode kann bestimmen, dass die Zuständigkeit in Angelegenheiten der Diakonie nach Satz 1 einem Ausschuss des Stadtkirchenrates oder dem Geschäftsführenden Ausschuss oder einem Ausschuss des Geschäftsführenden Ausschusses – jeweils unter Einbeziehung der bzw. des Vorsitzenden des Diakoniewerkes und der Bezirksdiakoniewerke – übertragen wird.

(4) Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung hat der Stadtkirchenrat der Stadtsynode zur Entscheidung vorzulegen.

§ 14

Übertragung von Zuständigkeiten

(1) Die Stadtsynode regelt durch die Geschäftsordnung die Zuständigkeit

1. des Finanz- und Personalausschusses, insbesondere in Vermögens- und personalrechtlichen Angelegenheiten,
2. des Bauausschusses in Angelegenheiten der Bauplanung, der Bauunterhaltung und Durchführung von Baumaßnahmen,

3. des Diakonieausschusses in grundsätzlichen Angelegenheiten der Kindertagesstätten, der Aufgaben der Sozialstationen, der stationären Einrichtungen der Altenhilfe und der stationären Psychiatrie sowie in weiteren Aufgaben nach dem Diakoniegesetz,
 4. der Ältestenkreise in vermögens- und personalrechtlichen Angelegenheiten,
 5. der Bezirksdienste, einschließlich der zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung zugewiesenen Mittel,
 6. des Kirchenverwaltungsamtes der Evangelischen Kirchengemeinde Mannheim in vermögens- und personalrechtlichen Angelegenheiten,
 7. des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirchengemeinde Mannheim unter Beachtung des Diakoniegesetzes,
 8. der Leitung von unselbständigen diakonischen Einrichtungen.
- (2) Die Synode kann in der Geschäftsordnung Regelungen der Delegation auf den Geschäftsführenden Ausschuss in Angelegenheiten im Sinne von § 13 Abs. 3 treffen.
- (3) Die Synode kann für zeitlich befristete Maßnahmen einen beschließenden Ausschuss einrichten und Organen und Einrichtungen nach § 11 und § 14 Abs. 2 befristet Zuständigkeiten übertragen.

III. Vermögensverwaltung

§ 15

Haushaltsplan, Finanzen, Vermögen, Budgetierung

- (1) Für die Dauer der Erprobung ist ein gemeinsamer Haushaltsplan für die Kirchengemeinden Mannheim und Mannheim-Friedrichsfeld und den Kirchenbezirk Mannheim durch die Synode zu beschließen.
- (2) Die Steuerzuweisung für den gemeinsamen Haushaltsplan wird abweichend von den Regelungen des Finanzausgleichsgesetzes so berechnet, als wären die beteiligten Kirchengemeinden eine Körperschaft. § 4 Abs. 4 Satz 2 Finanzausgleichsgesetz findet keine Anwendung. Die Steuerzuweisung für den Kirchenbezirk Mannheim ist ebenfalls dem gemeinsamen Haushalt zuzuführen. Mit Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrates können bei der buchungsmäßigen Durchführung der Budgetierung und die Führung der Pfarramtskassen Regelungen getroffen werden, die von den Vorschriften des KVHG und der Pfarramtskassenverordnung abweichen.
- (3) Zur Stärkung der Verantwortung der Ältestenkreise soll über die bisherige Zuweisung der Selbstverwaltungsmittel hinaus bis zum Ende der Erprobungszeit die Budgetierung weiterer Bereiche vorgenommen werden. Das Nähere wird durch Beschlussfassung der Synode zum jeweiligen Haushaltsplan geregelt.

(4) Die Haushaltsführung hat für die Dauer der Erprobung so zu erfolgen, dass Auswirkungen auf die Vermögensverhältnisse der einzelnen Körperschaften nachvollziehbar sind und festgestellt werden können.

(5) Die Beschlussfassung über die Bildung, Auflösung und Verwendung von Rücklagen, die Aufnahme von Darlehen, den An- und Verkauf sowie die Entwidmung und Belastung von Gebäuden und Grundstücken, die Festlegung von Baumaßnahmen, deren grundsätzliche Planung und Finanzierung, die die Evangelische Kirchengemeinde Mannheim-Friedrichsfeld betreffen, bedürfen während der Erprobung der Zustimmung des zuständigen Ältestenkreises.

IV. Rechtliche Vertretung, Einrichtungen

§ 16

Rechtliche Vertretung des Kirchenbezirks und der Kirchengemeinden

(1) Die rechtliche Vertretung des Evangelischen Kirchenbezirks Mannheim sowie der Evangelischen Kirchengemeinde Mannheim erfolgt durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende der Synode Mannheim oder die Dekanin bzw. den Dekan zusammen mit einem weiteren Mitglied des Stadtkirchenrates.

(2) Die rechtliche Vertretung der Evangelischen Kirchengemeinde Mannheim-Friedrichsfeld erfolgt in entsprechender Anwendung von § 37 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung durch die bzw. den Vorsitzenden des Ältestenkreises Mannheim-Friedrichsfeld zusammen mit einem weiteren Mitglied des Ältestenkreises.

§ 17

Kirchenverwaltungsamt

Das Kirchenverwaltungsamt der Evangelischen Kirchengemeinde Mannheim ist zuständig für den verwaltungsmäßigen Vollzug der Beschlüsse nach dieser Rechtsverordnung. Dem Kirchenverwaltungsamt obliegt die Rechnungsführung der Kirchengemeinden Mannheim und Mannheim-Friedrichsfeld sowie des Kirchenbezirks Mannheim im Rahmen der durch die Synode zu erlassenden Geschäftsordnung. Das Kirchenverwaltungsamt berät und unterstützt die Ältestenkreise, insbesondere in übertragenen Aufgaben.

§ 18

Diakonisches Werk der Evangelischen Kirchengemeinde Mannheim

Das Diakonische Werk der Evangelischen Kirchengemeinde Mannheim nimmt die ihm unter Beachtung des Diakoniegesetzes durch Satzung übertragenen diakonischen Aufgaben der Evangelischen Kirchengemeinde Mannheim und der Evangelischen Kirchengemeinde Mannheim-Friedrichsfeld wahr. Für die Dauer der Gültigkeit dieser Rechtsverordnung erfolgen Satzungsregelungen grundsätzlich durch die Geschäftsordnung der Synode.

V. Schlussbestimmungen

§ 19

In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Sie gilt für die Dauer von sechs Jahren bis zum 31. Dezember 2007.
- (2) Die Wahl der Mitglieder der Regionalsynoden nach § 2 erfolgt nach dem Zeitplan für die allgemeinen Kirchenwahlen 2001/2002. Danach erfolgt die Konstituierung der Stadtsynode.
- (3) Bis zur Konstituierung sämtlicher Organe der Stadtsynode nehmen die bisherigen Organe ihre Aufgaben wahr. Zur konstituierenden Sitzung der Stadtsynode lädt die bzw. der Vorsitzende der Bezirkssynode ein. Sie bzw. er leitet die Sitzung bis zum Abschluss der Wahl der Vorsitzenden der Stadtsynode.
- (4) Die nach dieser Rechtsverordnung von der Stadtsynode zu beschließende Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat.
- (5) Rechtzeitig vor Beendigung der Erprobungsphase werten die Ältestenkreise der beteiligten Kirchengemeinden und die Stadtsynode die Erfahrungen mit dem Erprobungsmodell aus, berichten hierüber dem Evangelischen Oberkirchenrat und nehmen bis spätestens 1. Dezember 2006 Stellung, ob und gegebenenfalls mit welchen Veränderungen die in der Erprobungsphase praktizierten neuen Leitungsstrukturen die bisherigen Strukturen in einer einheitlichen Körperschaft endgültig ersetzen sollen oder ob eine Verlängerung der Erprobungsphase stattfinden soll.

Karlsruhe, den 12. Dezember 2001

Der Landeskirchenrat

Dr. Ulrich Fischer
(Landesbischof)

Regionalsynode Nord

Dreifaltigkeitsgemeinde (Sandhofen)
Jakobusgemeinde (Sandhofen)
Emmausgemeinde (Schönau)
Jona- und Stephanusgemeinde (Schönau)
Gnadengemeinde (Gartenstadt)
Auferstehungsgemeinde (Gartenstadt)
Gethsemane- und Paulusgemeinde (Waldhof)

Regionalsynode Süd

Immanuel- und Pfingstberggemeinde (Rheinau)
Versöhnungsgemeinde (Rheinau)
Martinsgemeinde (Rheinau)
Matthäusgemeinde (Neckarau)
Lukasgemeinde (Almenhof)
Markusgemeinde (Almenhof)
Johannissynode Ost und West (Lindenhof)

Regionalsynode Ost

Vogelstanggemeinde
Unionsgemeinde (Käfertal)
Philippusgemeinde (Käfertal)
Epiphaniusgemeinde (Feudenheim)
Johannesgemeinde (Feudenheim)
Petrusgemeinde (Wallstadt)
Erlösergemeinde (Seckenheim)
Johannesgemeinde Calvin (Friedrichsfeld)
Thomasgemeinde (Neuostheim/Neuhermsheim)

Regionalsynode Mitte/Neckarstadt

Friedensgemeinde (Schwetzingerstadt)
Christusgemeinde (östliche Innenstadt)
Hafengemeinde (Jungbusch)
Trinitatisgemeinde (Innenstadt)
Konkordien- und Kreuzgemeinde (Innenstadt)
Luthergemeinde (Neckarstadt)
Melanchthongemeinde (Neckarstadt)
Herzogenried- und Kreuzgemeinde (Neckarstadt)
Paul-Gerhardt-Gemeinde (Neckarstadt)

Rechtsverordnung über die Veränderung des Kirchspiels der Evangelischen Kirchengemeinde Lahr sowie der Evangelischen Kirchengemeinde Seelbach

Vom 18. Dezember 2001

§ 1

Aus dem Kirchspiel der Evangelischen Kirchengemeinde Lahr wird das Gebiet der Breitmattenstraße mit den Hausnummern 2 bis 42 und 5 bis 33 ausgegliedert und gleichzeitig in das Kirchspiel der Evangelischen Kirchengemeinde Seelbach eingegliedert.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. September 2001 in Kraft.

Karlsruhe, den 18. Dezember 2001

Evangelischer Oberkirchenrat

Dr. Jörg Winter
(Oberkirchenrat)

Rechtsverordnung zur Änderung der Vertretungskostenverordnung

Vom 4. Dezember 2001

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt gemäß § 127 Abs. 2 Nr. 11 der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden folgende Rechtsverordnung zur Änderung der Vertretungskostenverordnung vom 28. Juli 1998 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch die Rechtsverordnung zur Umrechnung und Glättung von Euro-Beträgen in kirchliche Verordnungen vom 11. September 2001 (GVBl. S. 222):

Artikel 1

1. § 2 Nr. 1 bis 3 Vertretungskostenverordnung erhalten folgende Fassung:

- „1. für einen Gottesdienst mit Predigt,
einen Gottesdienst für Schülerinnen
und Schüler
oder einen Kasualgottesdienst 24,00 €
für einen weiteren Gottesdienst
mit Predigt am gleichen Tage 12,00 €
2. für einen Gottesdienst, der von
einer Lektorin bzw. einem Lektor
gehalten wird 16,00 €
für jeden weiteren Gottesdienst
am gleichen Tage 8,00 €
3. für einen Gottesdienst ohne Predigt,
einen Kindergottesdienst,
eine Bibelstunde,
eine Stunde Konfirmandenunterricht
und für jede sonstige Amtshandlung 9,00 €.“

2. § 3 Abs. 1 Vertretungskostenverordnung erhält folgende Fassung:

„(1) Wird eine Pfarrerin bzw. ein Pfarrer oder eine Pfarrdiakonin bzw. ein Pfarrdiakon mit der Verwaltung einer vakanten, gesperrten oder aufgehobenen Pfarrstelle, deren Gebiet von einer anderen Pfarrstelle dauernd übernommen wird, beauftragt, so erhält sie bzw. er neben der Fahrtkostenentschädigung eine monatliche Vergütung von 80,00 Euro und eine monatliche Aufwandsentschädigung von 25,00 Euro gerechnet vom Monatsersten, der auf den Beginn der Vertretung folgt, bis zum Monatsende nach Beendigung der Vakanzvertretung, längstens für 12 Monate.“

3. § 3 Abs. 3 Vertretungskostenverordnung erhält folgende Fassung:

„(3) Pfarrerinnen bzw. Pfarrer und Pfarrdiakoninnen bzw. Pfarrdiakone im Ruhestand, die für die Dauer der Vakanz mit der gesamten Vakanzvertretung beauftragt werden, erhalten, neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1, eine monatliche Vergütung von 160 Euro.“

4. § 8 Abs. 1 Vertretungskostenverordnung erhält folgende Fassung:

(1) Kostenanforderungen an die Landeskirche sollen dem Evangelischen Oberkirchenrat von den Kirchenbezirken vierteljährlich oder in größeren Zeitabständen vorgelegt werden. Dabei sollen die gesamten Kosten eines Vertretungsdienstes zugleich angefordert werden. Der an eine Vertreterin bzw. einen Vertreter auszahlende Betrag kann auf volle Euro-Beträge aufgerundet werden.“

**Artikel 2
In-Kraft-Treten**

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Karlsruhe, den 4. Dezember 2001

Evangelischer Oberkirchenrat

Dr. Jörg Winter

(Oberkirchenrat)

**Rechtsverordnung
zur überparochialen Zusammenarbeit
(VO-Dienstgruppen)**

Vom 10. April 2001

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt gemäß § 23 Abs. 3 S. 2 des kirchlichen Gesetzes über den Pfarrdienst vom 22. Oktober 1998 (GVBl. S. 169) die nachstehende Rechtsverordnung zur überparochialen Zusammenarbeit:

**§ 1
Allgemeines**

(1) Benachbarte Gemeinden (Beteiligte) können nach § 11 Abs. 5 Grundordnung zur Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben auf bestimmten Gebieten des pfarramtlichen Dienstes eine überparochiale Zusammenarbeit vereinbaren (Dienstgruppe). Dabei bleiben die jeweiligen Pfarrstelleninhaberinnen bzw. Pfarrstelleninhaber ihren Pfarr- bzw. Kirchengemeinden zugeordnet.

(2) Die Vereinbarung muss eine Regelung über die Finanzierung der gemeinsamen Aufgaben enthalten. Die Finanzierung muss für die Zeit des Bestehens der Dienstgruppe sichergestellt werden. Für diese Kosten kann ein gemeinsames Budget durch alle Beteiligten eingerichtet werden. Eine der Beteiligten wird dazu bestimmt, dieses Budget zu verwalten.

**§ 2
Aufgabenverteilung**

(1) Die gemeinsame Wahrnehmung von Aufgaben kann z. B. Bereiche der Kinder- und Jugendarbeit, der Erwachsenen- und Seniorenarbeit, der Krankenhausseelsorge oder einen gemeinsamen Gottesdienstplan umfassen, nicht jedoch die Verwaltungsaufgaben nach § 15 PfdG. Für die Verteilung der Aufgaben wird ein gemeinsamer Dienstplan erstellt.

(2) Die Beteiligten können Aufgabenbereiche nach der Verordnung Dipl.-Religionspädagogengesetz einer Gemeindediakonin bzw. einem Gemeindediakon übertragen; ihr Dienstplan ist entsprechend zu gestalten (§ 5 Abs. 4 und 6 Dipl.-Religionspädagogengesetz).

**§ 3
Verantwortlichkeit**

(1) Die Person, der ein bestimmter Aufgabenbereich übertragen wurde, erledigt diesen eigenverantwortlich. Die Verantwortlichkeit erstreckt sich sowohl auf den Inhalt als auch auf die Organisation der Aufgabe und den verantwortlichen Umgang mit den zur Verfügung gestellten Mitteln. Das bedeutet sowohl eine weitgehende Unabhängigkeit in der Ausführung der Aufgabe, als auch die Notwendigkeit, den Beteiligten gegenüber Rechenschaft abzulegen. Die Zuständigkeit der kirchlichen Gremien bleibt unberührt.

(2) Die zur gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung eingesetzten Personen sind zur Zusammenarbeit verpflichtet. Sie informieren sich gegenseitig über Vorkommnisse in den Aufgabenbereichen und beraten gemeinsam Gegenstände, die die Dienstgruppe als Ganze betreffen. Mindestens einmal im Jahr ist den Beteiligten schriftlich über die Entwicklung der vereinbarten gemeinsamen Arbeit der Dienstgruppe zu berichten. Diese Berichte sind in einer gemeinsamen Sitzung zu behandeln.

**§ 4
Stellenausschreibung/Stellenbesetzung**

(1) Scheidet eine Pfarrerin bzw. ein Pfarrer aus der Pfarrstelle bei einer an der Dienstgruppe beteiligten Gemeinde aus, ist bei der Stellenausschreibung darauf hinzuweisen, dass diese Pfarr- bzw. Kirchengemeinde an einer Dienstgruppe beteiligt ist und welche Aufgabenbereiche ihr bisher zugeordnet waren.

(2) Die nicht an der Wahl Beteiligten sind vor der Wahl anzuhören (entsprechend § 7 Abs. 4 Pfarrstellenbesetzungsgesetz).

**§ 5
Konfliktfall**

Entsteht zwischen den an der Dienstgruppe Beteiligten ein Konflikt, ist dieser zunächst zwischen den Beteiligten, gegebenenfalls durch Beratung im Bezirkskirchenrat (§ 89 Abs. 2 Nr. 7 GO) oder durch Inanspruchnahme von Gemeindeberatung anzugehen und zu lösen. Kann der Konflikt nicht gelöst werden, kann entweder die Dienstgruppe insgesamt durch Beschluss der an der Dienstgruppe beteiligten Ältestenkreise bzw. Kirchengemeinderäte aufgelöst werden, oder der Ältestenkreis bzw. Kirchengemeinderat einer beteiligten Gemeinde beschließt, die überparochiale Zusammenarbeit zu beenden. Im letzteren Fall können die übrigen Beteiligten die Dienstgruppe fortführen, indem sie die Aufgaben neu verteilen und einen neuen Dienstplan erstellen.

**§ 6
Fahrtkosten**

Fahrtkosten, die aufgrund der nach § 2 verteilten Aufgabenbereiche entstehen, werden von den an der Dienstgruppe beteiligten Gemeinden auf der Grundlage des Dienstplans getragen.

**§ 7
Einvernehmen und Genehmigung**

(1) Die Bildung der Dienstgruppe bedarf des Einvernehmens des Bezirkskirchenrates. Soweit eine Pfarrgemeinde einer Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrgemeinden angehört, ist das Einvernehmen mit dem Kirchengemeinderat herzustellen.

(2) Die Vereinbarung einer Dienstgruppe ist vom Evangelischen Oberkirchenrat zu genehmigen.

**§ 8
In-Kraft-Treten**

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Mai 2001 in Kraft.

Karlsruhe, den 10. April 2001

Evangelischer Oberkirchenrat

Dr. Jörg Winter

Arbeitsrechtsregelungen

**Arbeitsrechtsregelung Nr. 2/2001
zur Änderung der AR-HAng, der AR-Arb, der AR-G,
der AR-KD und der AR-VP/KiTa**

Vom 13. Dezember 2001

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1985 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes vom 26. Oktober 2000 (GVBl. S. 196 f), zur Umstellung auf das europäische Währungsrecht folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der AR-HAng**

Die Arbeitsrechtsregelung für hauptberufliche Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis vom 13. Mai 1985 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung Nr. 1/2001 vom 14. März 2001 (GVBl. S. 49), wird wie folgt geändert:

Abschnitt I

**Änderung des § 14 AR-HAng/Pauschalbesteuerung
der Umlage zur Zusatzversicherung**

Anstelle des Betrages von 284,00 DM monatlich tritt aufgrund der vom Gesetzgeber beschlossenen Anpassung der Betrag von 146,00 € monatlich.

Abschnitt II

1. Epl. 23 „Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im Erziehungsdienst“ wird wie folgt geändert:

In Anmerkung 1 werden ersetzt

120,00 DM	durch	61,36 €
60,00 DM	durch	30,68 €
80,00 DM	durch	40,90 €

2. Epl. 24 „Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im handwerklichen oder hauswirtschaftlichen Erziehungsdienst“ wird wie folgt geändert:

Es werden ersetzt

- a) in Anmerkung 2

120,00 DM	durch	61,36 €,
60,00 DM	durch	30,68 €,
80,00 DM	durch	40,90 €,

- b) in Anmerkung 5

75,00 DM	durch	38,35 €.
----------	-------	----------

3. Epl. 25 „Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in der Behindertenhilfe“ wird wie folgt geändert:

In Anmerkung 1 werden ersetzt

120,00 DM	durch	61,36 €,
60,00 DM	durch	30,68 €,
80,00 DM	durch	40,90 €.

4. Epl. 27 „Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in Werkstätten für Behinderte“ wird wie folgt geändert:

- a) Anmerkung 2 wird ersatzlos gestrichen.

- b) Die bisherigen Anmerkungen 3-11 werden Anmerkungen 2-10.

- c) Es werden ersetzt

- ca) in Anmerkung 2 (neu)

120,00 DM	durch	61,36 €,
60,00 DM	durch	30,68 €,
80,00 DM	durch	40,90 €,

- cb) in Anmerkung 8 (neu)

75,00 DM	durch	38,35 €.
----------	-------	----------

5. Epl. 54 „Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in der Gemeindekrankenpflege“ wird wie folgt geändert:

In Anmerkung 1 wird ersetzt

90,00 DM	durch	46,02 €.
----------	-------	----------

6. Epl. 62 „Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer und Verwaltungsleiterinnen/Verwaltungsleiter von Diakonie-/Sozialstationen“ wird wie folgt geändert:

In Anmerkung 4 werden jeweils ersetzt:

100.000,00 DM	durch	50.000,00 €.
---------------	-------	--------------

7. Epl. 63 „Leiterinnen/Leiter von Kirchengemeindeämtern“

In Anmerkung 2 werden ersetzt

500.000,00 DM	jeweils	durch	250.000,00 €,
200.000,00 DM	durch	100.000,00 €.	

8. Änderung des Epl. 64 „Leiterinnen/Leiter von Rechnungsämtern“ wird wie folgt geändert:

In Anmerkung 2 werden ersetzt

500.000,00 DM	durch	250.000,00 €,
200.000,00 DM	durch	100.000,00 €.

Artikel 2 Änderung der AR-Arb

Die Arbeitsrechtsregelung für Arbeiter vom 13. Mai 1985 (GVBl. S. 87), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung Nr. 5/2000 vom 19. Juli 2000 (GVBl. S. 149), wird wie folgt geändert:

Änderung des § 9 AR-Arb/Pauschalbesteuerung der Umlage zur Zusatzversicherung

Anstelle des Betrages von 284,00 DM monatlich tritt aufgrund der vom Gesetzgeber beschlossenen Anpassung der Betrag von 146,00 € monatlich.

Artikel 3 Änderung der AR-G

Die Arbeitsrechtsregelung für geringfügig beschäftigte Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1999 (GVBl. S. 113), wird wie folgt geändert:

In § 9 AR-G/Jahresvergütung für Kirchenrechnerinnen/Kirchenrechner werden ersetzt

4,00 DM	durch	2,20 €,
3,00 DM	durch	1,65 €,
2,00 DM	durch	1,10 €.

Artikel 4 Änderung der AR-KD

Die Arbeitsrechtsregelung über den Dienst des haupt- und nebenberuflichen Kirchendieners vom 3. Dezember 1984 (GVBl. 1985 S. 33), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung Nr. 11/95 vom 23. November 1995 (GVBl. S. 280), wird wie folgt geändert.

In § 3 AR-KD/Barentschädigung für Arbeitsschutzkleidung werden ersetzt

15,00 DM	durch	8,00 €,
10,00 DM	durch	6,00 €.

Artikel 5 Änderung der AR-VP/KiTa

Die Arbeitsrechtsregelung über die Rechtsverhältnisse von Vorpraktikantinnen/Vorpraktikanten in den Kindertagesstätten vom 19. Dezember 1990 (GVBl. S. 187), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung Nr. 3/96 vom 24. April 1996 (GVBl. S. 69), wird wie folgt geändert:

In § 4 AR-VP/KiTa/Vergütung werden ersetzt

500,00 DM	durch	260,00 €,
700,00 DM	durch	360,00 €.

**Artikel 6
In-Kraft-Treten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Karlsruhe, den 13. Dezember 2001

Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende
Walter Berroth

Bekanntmachungen

OKR 19.11.2001 **Nachwahl**
AZ: 14/52 **in den Landeskirchenrat**

Die Landessynode hat in ihrer Sitzung vom 24. Oktober 2002 die nachstehend aufgeführten Personen als Mitglieder des Landeskirchenrats gewählt:

1. **Herr Axel Wermke**, Ubstadt-Weiher, als ordentliches Mitglied
2. **Frau Esther Richter**, Zaisenhausen, als stellvertretendes Mitglied für Herrn Wermke
3. **Frau Heide Timm**, Heidelberg, als stellvertretendes Mitglied für Herrn Schwerdtfeger
4. **Herr Dr. Peter Kudella**, Eppingen, als stellvertretendes Mitglied für Herrn Weiland

OKR 18.12.2001 **Bibelkundeprüfungen**
AZ: 22/1144 **im Jahr 2003**

Im Frühjahr und Herbst 2003 werden Bibelkundeprüfungen beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe an folgenden Terminen abgehalten:

Bibelkundeprüfung im Frühjahr 2003:

Meldeschuß: 12. Februar 2003

Prüfung: am Mittwoch, dem 26. März 2003

Bibelkundeprüfung im Herbst 2003:

Meldeschuß: 6. August 2003

Prüfung: am Mittwoch, dem 17. September 2003

Dem Gesuch um Zulassung ist ein nach Disziplinen geordnetes Verzeichnis (Vordrucke hierzu können beim Evangelischen Oberkirchenrat angefordert werden) aller bisher belegten Vorlesungen und Seminare einschließlich der nichtexegetischen Lehrveranstaltungen beizufügen.

OKR 18.12.2001 **Theologische Prüfungen**
AZ: 22/1172 **im Winter 2002/2003, Frühjahr,**
und 22/1173 **Sommer und Herbst 2003**

Im Winter 2002/2003, im Frühjahr, Sommer und Herbst 2003 werden Theologische Prüfungen beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe an folgenden Terminen abgehalten:

I. theologische Prüfung im Winter 2002/2003:

Meldeschuß: 12. August 2002

vom 21. bis 25. Oktober 2002
(schriftlicher Teil)

vom 13. bis 17. Januar 2003
(mündlicher Teil)

I. theologische Prüfung im Sommer 2003:

Meldeschuß: 11. Februar 2003

vom 22. bis 25. April 2003
(schriftlicher Teil)

vom 23. bis 27. Juni 2003
(mündlicher Teil)

II. theologische Prüfung im Frühjahr 2003:

Meldeschuß: 28. Oktober 2002

vom 9. bis 11. Dezember 2002
(schriftlicher Teil)

vom 17. bis 21. März 2003
(mündlicher Teil)

II. theologische Prüfung im Herbst 2003:

Meldeschuß: 30. April 2003

vom 11. bis 13. Juni 2003
(schriftlicher Teil)

vom 8. bis 12. September 2003
(mündlicher Teil)

Formblätter zur Prüfungsanmeldung können beim Evangelischen Oberkirchenrat angefordert werden.

OKR 27.11.2001 **Zusammenschluss der Pfarr-**
AZ: 22/22 **gemeinden der Evangelischen**
Denzlingen **Kirchengemeinde Denzlingen zu**
einem Gruppenpfarramt

In der Kirchengemeinde Denzlingen im Evangelischen Kirchenbezirk Emmendingen wird aus den beiden Pfarrstellen der Nordpfarre und der Südpfarre zum 1. Dezember 2001 ein Gruppenpfarramt errichtet.

Die zum Gruppenpfarramt zusammengeschlossene Gemeinde trägt weiterhin den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Denzlingen“; die Pfarrstellen tragen die Bezeichnung Pfarrstelle I und Pfarrstelle II.

OKR 20.12.2001 **Urlauberseelsorge im Bereich der**
AZ: 32/461 **Evangelischen Landeskirche in**
AZ: 32/462 **Baden bzw. der EKD im Ausland**

1. Urlauberseelsorge im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden

Im Jahr 2002 werden wieder Dienste der Urlauberseelsorge in den Urlaubsgebieten ausgeschrieben, für die sich Pfarrerinnen und Pfarrer, Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone melden können. Auch rüstige Ruheständler sind willkommen.

Die Dienste werden gebraucht, um die umfangreichen kirchlichen Angebote in unseren Kur- und Urlaubsorten aufrechtzuerhalten bzw. zu unterstützen.

Die Veranstaltungen in den Ferienorten werden gut besucht; darum sind wir dankbar für qualifizierte Personen, evtl. auch aus anderen Landeskirchen.

Gefordert ist die Bereitschaft zu lebensnaher Verkündigung, seelsorgerlicher Beratung und Mitarbeit im Rahmen des örtlichen Urlauberseelsorgekonzeptes.

Bei Bewerberinnen und Bewerbern im aktiven Dienst unserer Landeskirche können 14 Kalendertage als Sonderurlaub für einen vierwöchigen Dienst gewährt werden. Eine vorherige Absprache mit dem zuständigen Dekanat ist auf jeden Fall erforderlich.

Bei Übernahme eines Urlauberseelsorgedienstes werden die Fahrtkosten erstattet (DB 2.Klasse) und eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 400 € für vier Wochen gezahlt.

Wir weisen darauf hin, dass das von uns gezahlte Entgelt zu versteuerndes Einkommen darstellt und bei der Einkommensteuer-Erklärung anzumelden ist.

Aufstellung der Orte/Gemeinden:

Bad Dürkheim	Lenzkirch-Schluchsee
Insel Reichenau	Meersburg
Kadelburg	Titisee
Konstanz	Triberg

Infos beim Evangelischen Oberkirchenrat, Amt für Missionarische Dienste, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon: 0721/9175-310, E-Mail: AMD@ekiba.de

2. Urlauberseelsorge im Ausland

Der Seelsorgedienst an deutschen Urlaubern im Ausland, der in der Regel in den Monaten Juli/August geschieht, wird vom **Kirchenamt der EKD in Hannover** begleitet.

Eine Aufstellung der Orte (Ausschreibungsliste), an denen dieser Dienst getan werden soll, kann beim Evangelischen Oberkirchenrat, Amt für Missionarische Dienste, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon: 0721/9175-310, E-Mail: AMD@ekiba.de angefordert werden.

Die Urlauberpfarrerinnen und Urlaubspfarrer tragen die Kosten für Fahrt, Unterkunft und Verpflegung selbst. Als Aufwandsentschädigung erhalten sie ein pauschales Entgelt in Höhe von 20,45 €/Tag an allen Einsatzorten. Lediglich bei Orten der „Kategorie B“ (siehe Ausschreibungsliste), in denen ein Quartier für die Urlauberseelsorge (nahezu) mietfrei zur Verfügung gestellt wird, werden 10,23 €/Tag gezahlt. Dieses Entgelt ist der Besteuerung zuzuführen.

Für die Aufwandsentschädigung in der Langzeiturlauberseelsorge gilt eine Sonderregelung.

Stellenausschreibungen

Hinweise zu Bewerbungen:

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe unter Telefon 0721/9175-709 erfragt werden.

Allen Bewerbungen ist ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und Fortbildung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

I. Gemeindepfarrstellen Erstmalige Ausschreibungen

Baden-Baden, Lukasgemeinde (Kirchenbezirk Baden-Baden)

Die Pfarrstelle der Lukasgemeinde der Evangelischen Kirchengemeinde Baden-Baden ist wegen Zuruhesetzung des Stelleninhabers seit 1. Januar 2002 frei. Die Pfarrstelle war zur Streichung ab dem Jahr 2003 vorgesehen. Eine Initiative von Ältesten der Lukas- und Markusgemeinde, unterstützt durch die Gemeinden der Stadt und des Kirchenbezirks Baden-Baden, setzte sich zum Ziel, einen Fonds anzusammeln, aus dessen Zinsertrag eine volle Pfarrstelle auf Dauer finanziert werden kann. Inzwischen ist die Finanzierung der Pfarrstelle gesichert.

Die Ältesten hatten die Initiative ergriffen, um die Seelsorge an alten Menschen sicherzustellen. Durch die Altersstruktur der Innenstadt liegt der Schwerpunkt der Gemeindegemeinschaft auf der Arbeit mit Senioren. Neben den beiden kircheneigenen Alten- und Pflegeheimen gibt es im Gemeindegebiet fünf private Wohn- und Pflegeheime für Senioren.

Die Lukasgemeinde umfasst die südöstliche Hälfte der Innenstadt mit Wohngebieten im Tal und an den Hängen, mit Geschäftsstraßen und Bürogebäuden, sowie mit großen Teilen des Kurgebiets und Parkanlagen. Die Fluktuation in der Gemeinde ist von jeher ziemlich groß. Der Südwestrundfunk, der im Gebiet der Lukasgemeinde liegt, ist der größte Arbeitgeber der Stadt.

Die nordwestliche Hälfte der Innenstadt gehört zur Markusgemeinde. Der Dekan ist Inhaber der Markuspfarrei und damit unmittelbarer Gesprächspartner für die Pfarrerin / den Pfarrer der Lukasgemeinde. Mittelpunkt für beide Gemeinden sind die zentral liegende evangelische Stadtkirche und das nahegelegene Gemeindezentrum mit dem Dekanat und dem Kirchengemeindeamt, mit dem Büro des Schuldekans und der Medienstelle sowie der Außenstelle des Diakonischen

Werks. Im Gemeindezentrum befinden sich ein großer Gemeindesaal und zwei kleinere Gemeinderäume, sowie Jugendräume und Küchen.

Ein schönes, geräumiges Pfarrhaus mit Amtsräumen steht in ruhiger Wohnlage zur Verfügung. Alle Schularten sind in Baden-Baden vorhanden, darunter 3 staatliche und 2 private Gymnasien mit verschiedenen Profilen.

Zur Lukasgemeinde mit 1771 Gemeindegliedern in der Innenstadt gehört die Filialkirchengemeinde Ebersteinburg mit 241 Gemeindegliedern. In der dortigen, 1968 erbauten Michaelskapelle werden 14-tägig Gottesdienste gehalten.

Die Ältestenkreise der Lukas- und Markusgemeinde tagen in der Regel gemeinsam und nur zu speziellen Angelegenheiten ihrer Gemeinden getrennt.

Alle Gottesdienste, Veranstaltungen und Gemeindegruppen werden von der Lukas- und Markusgemeinde gemeinsam angeboten. Dem Dekan ist eine Gemeinendiakonin mit Schwerpunkt in der Jugendarbeit für beide Gemeinden zugeordnet. Regelmäßig nehmen Kurgäste am Gottesdienst teil.

Die Kirchenmusik einschließlich der Leitung einer Kantorei und der stetig wachsenden Kinderchorgruppen liegt in den Händen eines engagierten A-Kirchenmusikers, der seinen Dienst als Teil der Gemeindegemeinschaft sieht. Auf hohem künstlerischem Niveau gestaltet er die Gottesdienste und Gemeindeveranstaltungen sowohl musikalisch unter Einbeziehung aller Stilrichtungen, als auch pädagogisch motivierend.

Ehrenamtliche leiten den Kindergottesdienst und eine Krabbelgruppe. Eine Gruppe engagierter Jugendlicher veranstaltet selbständig monatliche Jugendgottesdienste. Kirchenälteste und Gemeindeglieder wirken im Konfirmandenunterricht, im Frauenkreis, Bibelgesprächskreis, Besuchsdienst und Seniorenkreis mit und leiten sie teilweise selbst.

Der evangelische Kindergarten im Bereich der Gemeinde wünscht sich, dass die Pfarrerin / der Pfarrer die religiöse Erziehung mitgestaltet.

Die Arbeitsgemeinschaft christlicher Gemeinden in Baden-Baden bietet ein breites ökumenisches Spektrum und lädt zur Mitarbeit ein.

Der Kirchenbezirk erwartet von der künftigen Stelleninhaberin / von dem künftigen Stelleninhaber die Bereitschaft, einen Verantwortungsbereich im Kirchenbezirk zu übernehmen.

Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von 6 Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin / einen Pfarrer, die/der die bewährte Zusammenarbeit fortführt, Freude an Begegnungen mit Senioren hat und in verschiedenen Altersgruppen durch eigene Erfahrung und Begabung Akzente setzen möchte.

Die schöne Lage von Baden-Baden, vielfältige kulturelle Angebote und die Begegnung mit Menschen unterschiedlichster Prägung bereichern Arbeit und Leben in der Gemeinde.

Bei Rückfragen wird empfohlen, sich mit dem Ältestenkreis und dem Dekan in Verbindung zu setzen. Eine Info-Mappe wird auf Wunsch zugesandt.

Kontaktadressen: Frau Annelore Neugebauer, Ältestenkreis Lukasgemeinde, Winzerstraße 35, 76532 Baden-Baden, Telefon 07221-60201; Dekan Sieghard Schaupp, Ludwig-Wilhelm-Straße 7a, 76530 Baden-Baden, Telefon 07221-906723.

Durmersheim

(Kirchenbezirk Baden-Baden)

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Durmersheim im Kirchenbezirk Baden-Baden wurde zum 01. Januar 2002 frei. Der bisherige Pfarrer geht in den Ruhestand. Die Pfarrstelle kann mit einem vollem Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Durmersheim (11.424 Einwohner) liegt in der Mitte zwischen Karlsruhe und Rastatt und bietet eine attraktive Infrastruktur mit Grund-, Haupt-, Real- und Förderschule sowie Gymnasium am Ort. Die Nähe zum Schwarzwald wie zum Elsass macht Durmersheim zu einem interessanten Wohngebiet.

Zur Evangelischen Kirchengemeinde Durmersheim gehören 3.073 Gemeindeglieder, davon wohnen in Durmersheim 2.254, in den Nebenorten Au und Elchesheim-Illingen 413 bzw. 406 Personen.

Gottesdienst ist jeden Sonntag in der 1986 erbauten Kreuzkirche, einmal im Monat im kath. Gemeindehaus in Au am Rhein und im Bürgerhaus in Elchesheim-Illingen.

Ein motiviertes Kindergottesdienst-Team arbeitet seit Jahresbeginn an einer neuen Form des Kindergottesdienstes in der Kreuzkirche.

Die Kreuzkirche mit ihren einladend gestalteten Nebenräumen ist in den 15 Jahren ihres Bestehens zum Zentrum vieler gemeindlicher Aktivitäten geworden: dazu gehören zwei Seniorengruppen, das monatliche Frauenfrühstücks-Treffen, der ökumenische Frauengesprächskreis „9-Uhr-Tee“ sowie der 14tägige Abendgesprächskreis „Gespräch am Mittwoch“, der, aus dem Gemeindegemeinschaftsseminar „Christ werden – Christ bleiben“ hervorgegangen, alle 14 Tage jüngere und ältere Gemeindeglieder versammelt.

Die „Betberg Singers“, eine Gruppe überwiegend jüngerer sangesfreudiger Gemeindeglieder, machen die Gemeinde im Gottesdienst mit neueren geistlichen Liedern vertraut.

Im „Haus der Jugend“, das Teil der Kreuzkirche ist, treffen sich unter der Leitung eines jungen Mitarbeiterkreises drei Jungscharen sowie die Gruppe der „Kirchenmäuse“ für die unter Sechsjährigen, außerdem „Fishermen's Friends“, ein Jugendkreis für konfirmierte Jugendliche. Unabhängig davon gibt es dort fünf Mutter-Kind-Gruppen, eine davon für Kinder englischsprachiger Eltern.

Begleitung und Schulung des Jugend-Mitarbeiterkreises liegen in den Händen einer Mitarbeiterin, deren geringfügiges Beschäftigungsverhältnis durch den Verein „Fördergemeinschaft der Evang. Kreuzkirche e. V.“ getragen wird.

Kindergärten und eine Sozialstation sind in katholischer Trägerschaft.

Ein ökumenischer Arbeitskreis, der aus Pfarr- und Kirchengemeinderäten sowie den jeweiligen Gemeindepfarrern in Durmersheim besteht, setzt sich seit Jahren für eine vermehrte Zusammenarbeit der beiden Konfessionen in dem überwiegend katholischen Ort ein.

Das mit der Pfarrstelle verbundene Regeldeputat Religionsunterricht umfasst sechs Wochenstunden.

Die Bewerberin / Den Bewerber erwartet ein geräumiges Pfarrhaus mit Garage und einem großen Garten. Die Heizung wurde vor einem Jahr auf Erdgas umgestellt. Das Pfarrhaus ist Teil des Aloys-Henhöfer-Hauses, in dem das Pfarramt und zwei Gemeinderäume für Konfirmandenunterricht, Taufelternseminare und Besprechungen untergebracht sind.

Im Pfarrbüro arbeitet eine teilzeitbeschäftigte Sekretärin mit 17 Wochenarbeitsstunden.

Der Kirchengemeinderat wünscht sich für die Gemeinde eine Pfarrerin / einen Pfarrer, die/der

- gerne mit einem engagierten Mitarbeiter-Team zusammenarbeitet und neue Mitarbeiter gewinnen und ermutigen will,
- aufgeschlossen ist für missionarischen Gemeindebau und lebendige Gottesdienste mit einer Verkündigung des Wortes Gottes, die Glauben und Leben miteinander in Beziehung bringt,
- sich darauf freut, mit den jungen Menschen, die unsere Kinder- und Jugendarbeit verantworten, zusammenzuarbeiten, sie zu motivieren und zu fördern,
- in der Seelsorge ein offenes Ohr für die Menschen hat,
- bereit ist, Bewährtes fortzuführen, aber auch die bereits recht vielseitige Gemeindegemeinschaft um neue Impulse und Akzente zu bereichern.

Der Kirchenbezirk erwartet von der künftigen Stelleninhaberin / von dem künftigen Stelleninhaber die Bereitschaft, einen Verantwortungsbereich im Kirchenbezirk zu übernehmen.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung. Gerne können Sie mit folgenden Personen Kontakt aufnehmen:

Vorsitzende des Kirchengemeinderats, Frau Ursula Badior, Gutenbergstr. 6, Telefon 07245/3506; Dekan Sieghard Schaupp, Baden-Baden, Telefon 07221/906723.

Emmendingen, Johannesgemeinde (Kirchenbezirk Emmendingen)

Die Pfarrstelle der Johannespfarre Emmendingen ist zum 1. Februar 2002 mit einem vollen Dienstverhältnis wieder zu besetzen.

Zur Pfarrstelle gehören die Ortschaften Windenreute (792 Gemeindeglieder), Kollmarsreute (787 Gemeindeglieder) und Maleck (240 Gemeindeglieder), insgesamt 1819 Gemeindeglieder. Alle drei Ortsteile sind Teil der Großen Kreisstadt Emmendingen, sie sind traditionell evangelisch geprägt und haben eine ausgewogene Sozialstruktur. Die Johannesgemeinde ist eine der fünf Pfarreien, die die Evangelische Kirchengemeinde Emmendingen bilden.

In den drei Ortsteilen werden Gottesdienste in 14-tägigem Wechsel gefeiert. Als Deputat sind acht Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen. Ferner gehört die regelmäßige seelsorgerliche Betreuung des in der Stadtmitte gelegenen Altersheimes zu den Aufgaben.

Die Johannespfarre ist Trägerin zweier Kindergärten mit derzeit sechs Gruppen. Zwei Kirchenchöre mit insgesamt 70 Sängerinnen und Sängern sowie ein vielseitiger, begabter Organist bieten die Gewähr für den hohen Stellenwert und die Qualität der Kirchenmusik in der Gemeinde. Ein Besuchskreis, ein Bibelkreis, ein ökumenischer Frauenkreis, eine Jugendgruppe, eine Jungschar, ein Kindergottesdienst-Team tragen zur Gestaltung eines lebendigen Gemeindelebens bei. Der Pfarrerin / dem Pfarrer steht eine einsatzfreudige Sekretärin und ein erfahrener, engagierter Ältestenkreis mit neun Mitgliedern zur Seite, der einen Gemeindebrief herausgibt. In Kindergarten- und Verwaltungsangelegenheiten wird die Pfarrerin / der Pfarrer durch die Gemeindeverwaltung der Kirchengemeinde stark entlastet.

Ein geräumiges Pfarrhaus in schöner Lage (Baujahr 1965) mit sieben Zimmern, zwei Diensträumen und einem schönen Garten steht in Windenreute zur Verfügung. Windenreute und Kollmarsreute haben eigene Kirchen (mit Gemeinderaum und Küche). Der Gottesdienst in Maleck wird im Gemeinschaftshaus gefeiert. Es besteht ein guter Kontakt zu den örtlichen Vereinen, Schulen und Ortschaftsämtern.

Die Johannespfarre Emmendingen liegt in einer sehr schönen Landschaft am Rande des Schwarzwaldes mit guter Verkehrsanbindung zur Kernstadt Emmendingen, nach Freiburg und in den Breisgau. Der ländliche Charakter wird ergänzt durch das attraktive kulturelle

Angebot in Emmendingen und der Universitätsstadt Freiburg. In Emmendingen sind alle weiterführenden Schulen vorhanden, die in wenigen Fahrradminuten vom Pfarrhaus aus erreichbar sind.

Wir wünschen uns eine engagierte Pfarrstellenbewerberin / einen engagierten Pfarrstellenbewerber oder ein Pfarrehepaar mit Freude an der Arbeit in stadtnaher ländlicher Region, die offen dafür sind, Vorhandenes weiterzuentwickeln und Neues aufzubauen. Ein hochmotivierter Ältestenkreis ist zu vielfältiger Mitarbeit bereit.

Weitere Auskünfte erteilen: Herr Dekan Walter Peter, 79312 Emmendingen, Denzlinger Str. 23, Telefon 07641/918541, Fax 07641/918549, E-Mail: dekan@kirchenbezirk-em.de, oder die Vorsitzende des Ältestenkreises, Frau Christel Burkhardt, 79312 Emmendingen-Windenreute, Sonnhalde 10 a, Telefon 07641/3444

Triberg

(Kirchenbezirk Villingen)

Die Pfarrstelle Triberg kann ab 1. Januar 2002 mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden; der bisherige Pfarrstelleninhaber ist zu diesem Zeitpunkt in den Ruhestand getreten.

Die Gemeinde freut sich auf eine Pfarrerin / einen Pfarrer, die/der gerne dort lebt und arbeitet. Die drei heilklimatischen Orte Triberg, Schonach und Schönwald liegen in wunderschöner Schwarzwaldlandschaft in 500 – 1100 m Höhe.

Zur Evangelischen Kirchengemeinde Triberg gehören 2.100 Gemeindeglieder; der größte Teil der Bevölkerung (75%) ist katholisch.

In Triberg steht eine renovierte neugotische Kirche (1898) mit einer neuen Orgel. Hier finden wöchentlich Gottesdienste statt. Neben der Kirche befindet sich das Pfarr- und Gemeindehaus.

Die Pfarrwohnung ist großzügig und bietet im 1. OG drei Zimmer, Küche und Bad. Im 2. OG können noch einmal drei Zimmer genutzt werden. Grund- und Hauptschule, Realschule und Gymnasium sind am Ort; sie können zu Fuß in 5-15 Minuten erreicht werden.

Im 1. OG arbeitet im Pfarramtsbüro eine selbständige, freundliche Pfarramtssekretärin (13 Wochenarbeitsstunden).

Auch in Schonach befindet sich eine evangelische Kirche (1956) mit zusätzlichem Gemeinderaum, in der 14tägig Gottesdienst gefeiert wird.

Die 3. evangelische Kirche steht in Schönwald (1969) und ist von besonderer, moderner Schönheit mit einem ganz aus einheimischem Holz gestalteten „Zeltdach“. Unter dem Kirchenraum befindet sich ein großer Gemeindesaal. In dieser Kirche wird ebenfalls 14tägig Gottesdienst gefeiert.

Die kirchliche Arbeit ist vielfältig. Eine ganze Reihe von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sorgt dafür, dass an allen drei Gottesdienstorten Kindergottesdienst und Gemeindegottesdienste stattfinden können. Die drei Kirchen werden von nebenamtlichen Kirchendienern betreut; ein Sozialarbeiter in St. Georgen unterstützt das diakonische Engagement der Gemeinde.

Zur Zeit treffen sich in den verschiedenen Gemeindegottesdiensten mit selbstständiger Leitung:

- vier ökumenische Jugendkreise,
- Seniorenkreis,
- Mutter-Kind-Kreis,
- Hobbykreis,
- Kindergottesdienstkreis.

Die Pfarrstelleninhaberinnen / der Pfarrstelleninhaber hat ein Religionsunterrichtsdeputat von sechs Wochenstunden.

Zu den Gottesdienstbesuchern in Triberg gehören seit Jahren Kurpatienten der neben der Kirche befindlichen Krebsnachsorge-Kurklinik. Eine Gemeinédiakonin mit Teildeputat hat an dieser Kurklinik ihren Schwerpunkt.

Im Alten- und Pflegeheim (katholische Trägerschaft) in Triberg ist 14tägig unter der Woche Gottesdienst zu halten. Der Kontakt zu den katholischen Gemeinden in den verschiedenen Orten ist gut; ebenso die Beziehung zu den drei politischen Gemeinden.

In Privatwohnungen trifft sich ein Hauskreis, zu dem vor allem ehrenamtlich Mitarbeitende der Gemeinde gehören.

In den Sommerferienwochen findet die sogenannte „Begegnung im Urlaub“ statt. Hier werden Einheimische und Urlauber wöchentlich einmal in einem Museumsbauernhof in landschaftlich herrlicher Umgebung zur Begegnung unter Christen eingeladen.

Wenn Sie die Gemeinde kennenlernen wollen, freut sich der engagierte Kirchengemeinderat und lädt Sie herzlich dazu ein.

Die Gemeinde freut sich auf eine Pfarrerin / einen Pfarrer, die/der das bisherige Gemeindeleben pflegt und eigene Impulse und Ideen einbringt.

Für weitere Informationen und Fragen stehen Frau Karin Müller (Kirchengemeinderatsvorsitzende), Ringmauerweg 15, 78098 Triberg, Telefon 07722/4295 und das zuständige Evang. Dekanat Villingen, Mönchweilerstr. 6, 78048 Villingen-Schwenningen, Telefon 07721/845110 zur Verfügung.

Die Bewerbungen für die erstmaligen Ausschreibungen sind – unter gleichzeitiger Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat – innerhalb von 5 Wochen, d.h. bis spätestens

27. Februar 2002

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

II. Gemeindepfarrstellen Nochmalige Ausschreibungen

Freiamt-Mußbach mit Keppenbach-Reichenbach (Kirchenbezirk Emmendingen)

Die Pfarrstelle Freiamt-Mußbach mit Keppenbach-Reichenbach kann mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Informationen zur Pfarrstelle und Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 10/2001 enthalten bzw. können von den Kontaktadressen erfragt werden.

Nähere Auskünfte können Sie bei Siegfried Schaudt, Kirchenältester in Mußbach, Telefon 07645/8956, oder bei Dagmar Buderer, Kirchenälteste in Reichenbach, Telefon dienstlich 07821/89421, privat 07821/62562, sowie über das Evangelische Dekanat Emmendingen, Dekan Walter Peter, Telefon 07641/918541, einholen.

Herbolzheim (Kirchenbezirk Emmendingen)

Die Pfarrstelle Herbolzheim wurde zum 10. September 2001 frei.

Sie kann mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Informationen zur Pfarrstelle und Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 11/2001 enthalten bzw. können von den Kontaktadressen erfragt werden.

Telefonische Auskunft und ausführliche schriftliche Informationen erhalten Sie beim Evangelischen Dekanat Emmendingen, Elzstr. 22, 79312 Emmendingen oder beim Vorsitzenden des Kirchengemeinderats, Günther Böcherer, Emil-Dörle-Str. 2, 79336 Herbolzheim, Telefonnummer 07643 / 5167 oder 0171 / 7718189, E-mail: g.boecherer@stadt-herbolzheim.de.

Karlsruhe, Hoffnungsgemeinde (Pfarrstelle I des Gruppenamtes)

(Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach)

Die Pfarrstelle I des Gruppenamtes der Hoffnungsgemeinde der Evangelischen Kirchengemeinde Karlsruhe wurde zum 1. November 2001 frei.

Sie kann mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Informationen zur Pfarrstelle und Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 12/2001 enthalten bzw. können von den Kontaktadressen erfragt werden.

Weitere Auskünfte erhalten Sie bei den Gruppenamtsmitgliedern (Pfarrehepaar Kast-Streib und Gemeinédiakonin Stober, Telefon 0721 / 574930 und beim Evangelischen Dekanat Karlsruhe und Durlach (Hr. Dekan Vogel, Telefon 0721/3845873).

Öflingen

(Kirchenbezirk Hochrhein)

Die Pfarrstelle Öflingen wird zum 1. Mai 2002 frei.

Sie kann mit einem auf die Hälfte eingeschränkten Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Informationen zur Pfarrstelle und Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 12/2001 enthalten bzw. können von den Kontaktadressen erfragt werden.

Wenn Sie sich angesprochen fühlen und Interesse haben, wenden Sie sich bitte entweder an das Evangelische Dekanat Hochrhein (Dekan H. Scheffel, Waldshut; Telefon 07751/832721) oder an unseren derzeitigen Pfarrer (A. Bernhard, Telefon 07761/8785).

Owingen

(Kirchenbezirk Überlingen-Stockach)

Die Pfarrstelle Owingen wurde zum 1. Oktober 2001 frei.

Sie kann mit einem eingeschränkten Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Glaube ist der Beste Schutz vor dem Zerfall (Daniel 5,9)

Dieser Spruch zielt das freundliche, helle, neu erbaute Gemeindehaus mit großzügigem, freistehenden Pfarrhaus (5 Zimmer, Wohnküche, 2 Bäder) in Owingen am schönen Bodensee.

Schätzen Sie eine selbständige Gemeinde mit 950 Gemeindeglieder, überwiegend jungen Familien (Zuzugsgebiet) und unserem Kreis rüstiger älterer Menschen, die beständig das Gemeindeleben mitgestalten, so freut sich der neue Kirchengemeinderat auf Ihre Bewerbung und Ihren Besuch.

Es steht Ihnen für uns eine 1/2 Stelle zur Verfügung; dieses eingeschränkte Dienstverhältnis kann durch einen 1/4 Dienstauftrag im Wohnstift Augustinum Überlingen ergänzt werden.

Nähere Informationen können Sie der Ausschreibung im GVBl. 10/2001 entnehmen. Wir freuen uns auf Ihre Fragen.

Übrigens: die Wahlbeteiligung bei unserer Kirchengemeinderatswahl ist um 50% gestiegen !

Kontaktadressen: der bisherige Vors. der Kirchengemeinderats, Herr Hartmut Dieterich, Telefon (07551) 62746; für den neuen Kirchengemeinderat, Frau Ursula Krimmer, Telefon (07551) 915323; der Vakanzvertreter Dekan i. R. Gert Ehemann, Telefon (07554) 990301.

Die Bewerbungen für die nochmaligen Ausschreibungen sind – unter gleichzeitiger Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat – innerhalb von 3 Wochen, d.h. bis spätestens

13. Februar 2002

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

III. Nochmalige gemeinsame Ausschreibung Gemeindepfarrstellen / Landeskirchliche Pfarrstellen

Wallhausen

(Kirchenbezirk Konstanz)

und

Krankenhausseelsorge Konstanz

Die Pfarrstelle Wallhausen ist zum 2. September 2002 mit einem auf die Hälfte eingeschränkten Dienstverhältnis wieder zu besetzen, in Verbindung mit einem weiteren halben Dienstauftrag in der Krankenhausseelsorge (siehe unten).

Informationen zur Pfarrstelle und Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 12/2001 enthalten bzw. können von den Kontaktadressen erfragt werden.

Die Beschreibung des 1/2 Dienstauftrags in der Krankenhausseelsorge wird gegenüber der erstmaligen Ausschreibung wie folgt präzisiert bzw. geändert:

Dienstort sind die Orthopädische Klinik (Vincentius-Krankenhaus mit 130 Betten, davon 30 Reha), das Klinikum Konstanz (430 Betten mit Kinderklinik) und die Herzklinik (60 Betten).

Nach Absprache mit der derzeitigen Krankenhausseelsorgerin ist an folgende Aufteilung gedacht:

Orthopädische Klinik (Vincentius-Krankenhaus), Chirurgische und Urologische Stationen im Klinikum Konstanz.

Ferner ist die Begleitung des schon bestehenden Besuchsdienstes und Gottesdienste (ca. 14-tägig) vorgesehen.

Erwartet wird die fachliche Voraussetzung für Krankenhausseelsorge (PPF oder KSA-Kurs oder entsprechende Fortbildung), die Beteiligung an der Rufbereitschaft und Bereitschaft zur Teamarbeit mit der Krankenhausseelsorgerin.

Bezüglich der Dienstauftrags in der Krankenhausseelsorge kann zusätzliche Information gegeben werden durch die Krankenhausseelsorgerin Eva-Maria Steiger, vermittelt durch den EOK Karlsruhe, Referat 3 – Seelsorge in besonderen Arbeitsfeldern – Pfarrer W. Burkhardt, Telefon 0721/ 9175353 oder Evangelisches Dekanat Konstanz, Dekan D. Schunck Telefon 07531/ 917015

IV. Landeskirchliche Pfarrstellen Erstmalige Ausschreibungen

Karlsruhe, Telefonseelsorge (TS)

In der TS Karlsruhe (in ökumenischer Trägerschaft) ist zum 1. Mai 2002 eine der beiden Leiterinnen- bzw. Leiter-Stellen wieder zu besetzen. Es handelt sich um eine (landeskirchliche) Pfarrstelle mit einem vollen Dienstverhältnis für eine Pfarrerin bzw. einen Pfarrer mit pastoralpsychologischer Zusatzqualifikation (PPF, KSA oder Vergleichbares).

Die Telefonseelsorge Karlsruhe wird seit den 70er Jahren ökumenisch getragen. Die Rechtsträgerschaft liegt beim Evangelischen Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach. Es besteht ein Kooperationsvertrag mit der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Karlsruhe, dem die Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde (Baptisten) und die Alt-katholische Kirche Karlsruhe beigetreten sind. Das Ziel der Telefonseelsorge ist es, mit den Möglichkeiten moderner Kommunikationstechnik Menschen in Not-situationen seelsorgerlich nahe zu sein.

Zur Zeit gewährleisten ca. 65 Ehrenamtliche die Besetzung des Telefons rund um die Uhr. Gewählte Vertreterinnen und Vertreter gehören dem internen Leitungsgremium und dem Kuratorium der Träger an. Das Hauptamtliche Team besteht aus den beiden Fachkräften und einer Sekretärin (0,5-Stelle).

Zu den zentralen Themen der Telefonseelsorge gehören gegenwärtig der Gebrauch und die Nutzung der neuen Kommunikationstechnologien für Seelsorge und Beratung, die Erschließung zusätzlicher Finanzierungsquellen und die Profilierung der Telefonseelsorge als Angebot der Kirchen in einer säkularisierten Öffentlichkeit.

Die Aufgaben der Leiterinnen und Leiter liegen einerseits im Bereich der Geschäftsführung, der konzeptionellen Weiterentwicklung des Arbeitsgebiets und der Öffentlichkeitsarbeit, andererseits im Bereich der Qualifizierung und Begleitung der Ehrenamtlichen. Letzteres umfasst: Gewinnung, Auswahl und Ausbildung neuer ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter; Gruppensupervision; Verantwortung für die Fortbildung und Durchführung eigener Angebote- Begleitung und Beratung der Ehrenamtlichen.

Folgende Fähigkeiten und Haltungen werden von der Stelleninhaberin bzw. dem Stelleninhaber erwartet: Wertschätzung ehrenamtlicher Kompetenzen; partnerschaftlicher Führungsstil; Kooperations- und Konfliktfähigkeit; Offenheit für die Zusammenarbeit verschiedener Konfessionen (ACK) und die unterschiedlichen religiösen Prägungen der Ehrenamtlichen; Interesse am Umgang mit den neuen Kommunikationstechniken. Außerdem sollte sie bzw. er über die Befähigung zur Gruppenleitung und zur Gruppensupervision verfügen. Falls noch nicht vorhanden, muss diese Befähigung so rasch wie möglich erworben werden.

Die Dienstanweisung, die die unterschiedlichen Aufgabenschwerpunkte der Leiterinnen bzw. Leiter berücksichtigt, wird in Absprache mit dem Evangelischen Oberkirchenrat und dem Träger erstellt.

Nähere Informationen bei der Leiterin, Dipl. Theol., Dipl. Psych. S. Hatzelmann-Bayer, Telefon 0721/167-278, bei Herrn Pfarrer M. Dietze, Dekanstellvertreter und Vorsitzender des Kuratoriums, Telefon 0721/881434 und bei Herrn Pfarrer W. Burkhardt, Evangelischer Oberkirchenrat / Referat 3, Telefon 0721/9175-353.

Eine Berufung auf die landeskirchliche Pfarrstelle erfolgt auf (zunächst) sechs Jahre, Wiederberufung ist möglich.

Interessentinnen/Interessenten werden gebeten, dies bis zum

27. Februar 2002

dem Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, mitzuteilen.

Regionalstelle Nord im Kirchlichen Dienst Land (KDL)

Die Stelle des hauptamtlichen Regionalbeauftragten für Nordbaden ist ab sofort durch eine Pfarrerin oder einen Pfarrer wieder zu besetzen. Die Stelle gliedert sich in die Arbeit in der Region und an der Ländlichen Heimvolkshochschule in Mosbach-Neckarelz. Erwartet werden

- Theologische Kompetenz und Lust, diese bei gesellschaftlichen Fragen anzuwenden,
- Gesprächsfähigkeit im Umgang mit Menschen des ländlichen Raumes, auch für seelsorgerliche Beratung,
- Organisatorische und erwachsenbildnerische Fähigkeiten für Tagungs- und Seminararbeit und die Arbeit mit bäuerlichen Arbeitskreisen,
- Bereitschaft, sich in die speziellen Probleme der Landwirtschaft und des ländlichen Raumes einzuarbeiten,
- Fähigkeit der Vertretung der Arbeit nach außen bei Behörden, Facheinrichtungen, Verbänden u. a.

Der KDL erhält die Präsenz und Kompetenz der Kirche für den ländlichen Raum und die Landwirtschaft, indem er deren Probleme in das Leben der Kirche einbringt und umgekehrt biblisch-theologische Erkenntnisse im Gespräch mit anderen Gruppen und Betroffenen zur Geltung bringt.

Seit vielen Jahren sind Bauernfamilien einem massiven finanziellen und sozialen Druck ausgesetzt, sie brauchen seelsorgerliche und fachkundige Begleitung in Arbeitskreisen, Tagungen und durch Mitarbeit in der Familienberatung.

Fachliche und theologische Kompetenz ist auch erforderlich in der Begegnung mit Facheinrichtungen, Behörden, Ökogruppen, Verbraucherverbänden und anderen Einrichtungen.

Eine schöpferische Landwirtschaft und intakte ländliche Räume sind nicht länger die selbstverständliche und unerschöpfliche Ressource unserer Industriegesellschaft. Die dahinterliegenden ökologischen und sozialen Problemanzeigen reichen weit hinein in den Bereich der Weltwirtschaft und der Entwicklungspolitik.

Ein Teil dieser Arbeit geschieht durch Mitarbeit in der Ländlichen Heimvolkshochschule Mosbach-Neckarelz, durch die Begleitung von Bauernschulkursen, Seminar- und Vortragsarbeit u. a. in Einbindung und Absprache mit dem dortigen Team. Bedingt durch die Mitarbeit in Neckarelz ist ein Dienst- bzw. Wohnort in gut erreichbarer Nähe erforderlich.

Die relativ selbständige Tätigkeit lässt viel Raum für Eigeninitiativen. Gute Zusammenarbeit mit allen Mitarbeitenden und mit der Leitung des KDL sind unerlässlich.

Für Anfragen und Auskünfte steht der Leiter des KDL, Pfarrer Hermann Witter, zur Verfügung: Blumenstraße 1-7, 76133 Karlsruhe, Telefon 0721/9175-351.

Interessentinnen/Interessenten werden gebeten, dies dem Evangelischen Oberkirchenrat innerhalb 5 Wochen spätestens bis

27. Februar 2002

mitzuteilen.

V. Sonstige Stellen

Diakonisches Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden

Das Diakonische Werk der Evang. Landeskirche in Baden sucht zum 01. Mai 2002 eine

Stabsstellenleitung für

- ökumenische Diakonie
- Fundraising
- Sammlungswesen

Wir wünschen uns eine innovative und kreative Persönlichkeit, die selbständig arbeitet und Teamfähigkeit mitbringt.

Sie sollten Grundkenntnisse in den Bereichen Konzeptionsentwicklung, Eventmanagement, Controlling, Spenden- und Sammlungswesen, Fundraising und Sponsoring besitzen.

Ihnen sollten kirchliche und gemeindliche Strukturen vertraut sein, da Sie viel Kontakt mit Kirchengemeinden, Kirchenbezirken und rechtlich selbständigen Einrichtungen der Diakonie in Baden haben.

Sie haben eine abgeschlossene Hochschul- oder Fachhochschulausbildung als Theologe/Theologin, diplomierter/diplomiert Religionspädagoge/Religionspädagogin oder Sozialarbeiter/Sozialarbeiterin.

Zu Ihren Aufgaben gehören:

- intensive Kommunikation zu Kirchengemeinden und Kirchenbezirken sowie diakonischen Einrichtungen,
- Kontakte zu Kooperationspartnern,
- Weiterentwicklung und Pflege von Spenderinnen und Spendern,

- Begleitung bestehender Spendenprojekte und Aktionen des Diakonischen Werkes Baden („Brot für die Welt“ – Aktion Opferwoche – Katastrophenhilfe der Diakonie),
- Konzeption und Durchführung von Fundraisingprojekten,
- Beratungsangebote zur Mittelbeschaffung,
- Eventplanung.

Wir bieten einen hochinteressanten Arbeitsplatz mit viel Raum für Kreativität und neue Ideen. Sie sind in das Team der Stabsstellenleitungen beim Hauptgeschäftsführer eingebunden und werden unterstützt von einer Teilzeitmitarbeiterin.

Die Vergütung erfolgt in Anlehnung an den BAT (BL) nach kirchlichem Arbeitsrecht einschließlich der im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen bzw. nach Pfarrerdienstrecht.

Sind Sie interessiert? Dann senden Sie bitte Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen innerhalb von drei Wochen nach Veröffentlichung dieser Anzeige

An das
 Diakonische Werk
 der Evangelischen Landeskirche in Baden
 Personalverwaltung
 Postfach 2169
 76009 Karlsruhe
 Tel. 0721/9349246

Stellenausschreibungen für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, Bezirksjugendreferentinnen und Bezirksjugendreferenten

Für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, Bezirksjugendreferentinnen und Bezirksjugendreferenten können folgende Einsatz- bzw. Versetzungsmöglichkeiten angeboten werden:

- **Distrikt Kandertal** – Dekanat Lörrach –
0,5 Deputat ab Juli
- **Luthergemeinde Lahr-Dinglingen mit Paulus-gemeinde Lahr-Mietersheim und Melanchthon-gemeinde Lahr-Dinglingen** – Dekanat Lahr –
1,0 Deputat ab sofort
- **Kirchenbezirk Überlingen-Stockach** – Dekanat Überlingen-Stockach –
1,0 Deputat ab sofort
- **Kirchengemeinde Eppingen** – Dekanat Eppingen-Bad Rappenau –
1,0 Deputat ab März

Stellenbeschreibungen können im Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrats – Landeskirchliche Beauftragte für Gemeindediakoninnen und -diakone, Telefon 0721/9175-205 – angefordert werden.

Interessensmeldungen sind innerhalb von 3 Wochen, d.h. bis spätestens

13. Februar 2002

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

Übersicht über die gegenwärtig durch die Kirchenleitung zu besetzenden Pfarrstellen

Kirchenbezirk	Gemeinde	Dienstverhältnis
1. Adelsheim-Boxberg	Unterschüpf	1,0
2. Alb-Pfinz	Auerbach	0,5
3. Baden-Baden	Friedensgemeinde	1,0
4. Bretten	Unteröwisheim	1,0
5. Emmendingen	Vörstetten	1,0
6. Eppingen-Bad Rappenau	Adelshofen	0,5
7. Eppingen-Bad Rappenau	Treschklingen/Babstadt	1,0
8. Heidelberg	Westgemeinde HD-Rohrbach	1,0
9. Freiburg	Bötzingen	1,0
10. Freiburg	Dietrich-Bonhoeffer-Gde.	1,0
11. Freiburg	Friedensgemeinde	1,0
12. Karlsruhe und Durlach	Luther-Melanchthon-Gemeinde	1,0
13. Karlsruhe und Durlach	Versöhnungsgemeinde	1,0
14. Karlsruhe und Durlach	Karlsruhe-Rüppurr II	0,5
15. Kehl	Kappelrodeck	1,0
16. Lahr	Ichenheim	1,0
17. Lahr	Kippenheim	1,0
18. Lörrach	Friedensgemeinde Weil a.Rh.	1,0
19. Lörrach	Grenzach	1,0
20. Lörrach	Johannesgemeinde Weil a.Rh	1,0
21. Mosbach	Neckarelz	0,5
22. Mosbach	Christusgemeinde	1,0
23. Müllheim	Sulzburg mit Laufen	1,0
24. Neckargemünd	Schönau	1,0
25. Neckargemünd	Michelbach	1,0
26. Offenburg	Hausach	0,5
27. Offenburg	Hornberg	1,0
28. Pforzheim-Stadt	Michaelsgde. Pforzheim	1,0
29. Pforzheim-Stadt	Sonnenhof-Sonnenberg-Gde.	1,0
30. Schopfheim	Dossenbach	1,0
31. Schopfheim	St. Michael –Ost	1,0
32. Schwetzingen	Hockenheim II	1,0
33. Sinsheim	Reihen/Adersbach	1,0
34. Villingen	Furtwangen	1,0
35. Villingen	Tennenbronn	1,0
36. Wertheim	Bettingen	1,0

Interessentinnen/Interessenten setzen sich bitte ggf. in Verbindung mit dem Evangelischen Oberkirchenrat – Personalreferat –, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Kirchenrätin Ursula Wöller, Telefon (0721) 9175 203.

Dienstnachrichten

Entschließungen des Landesbischofs

Bestätigt:

Die Wahl des Pfarrers Helmut Krüger in Badenweiler zum Dekanstellvertreter für den Kirchenbezirk Müllheim mit Wirkung vom 16. November 2001.

Berufen auf Gemeindepfarrstellen:

Pfarrer Michael Göbelcker, Regionalbeauftragter für den Kirchlichen Dienst auf dem Lande, in Nordbaden zum Pfarrer der Pfarrstelle I des Gruppenpfarramtes Eppelheim mit Wirkung vom 16. Dezember 2001,

Pfarrvikarin Regine Klusmann und Pfarrer Andreas Bücklein in Rheinfelden in Stellenteilung gemeinsam zur Pfarrerin bzw. zum Pfarrer der Paulusgemeinde Rheinfelden mit Wirkung vom 1. Januar 2002,

Pfarrer Ulrich Schadt in Karlsruhe (Luthergemeinde) zum Pfarrer in Grötzingen mit Wirkung vom 16. Februar 2002.

Berufen auf landeskirchliche Pfarrstellen:

Pfarrer Gerlind Maske in Emmendingen (Dietrich-Bonhoeffer-Gemeinde) zur hauptamtlichen Religionslehrerin als Pfarrerin der Landeskirche im Kirchenbezirk Villingen mit Wirkung vom 1. Januar 2002,

Studienleiter Pfarrer Professor Dr. theol. Hartmut Rupp in Karlsruhe (RPI) zum Direktor/Leiter des Religionspädagogischen Instituts der Evangelischen Landeskirche in Baden als Pfarrer der Landeskirche mit Wirkung vom 1. Januar 2002.

Erneut berufen auf landeskirchliche Pfarrstellen:

Frau Pfarrerin/Landesjugendpfarrerin Susanne Schneider-Riede zur Landesjugendpfarrerin.

Entschließungen des Landeskirchenrats in synodaler Besetzung

Ernannt:

Kirchenverwaltungsinspektor Christian Faschon beim Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden zum Kirchenverwaltungsoberspektor mit Wirkung ab 1. Januar 2002.

Entschließungen des Oberkirchenrats

Ernannt:

Frau Sabine Beilharz zur Kirchenverwaltungsinspektorin z. A. unter Übernahme in ein Beamtenverhältnis auf Probe beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe mit Wirkung ab 1. Januar 2002,

Kirchenrechtsassessor Jürgen Kirchenbauer beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe mit Wirkung ab 1. Januar 2002 zum Kirchenrechtsrat unter Verleihung der Eigenschaft eines Beamten auf Lebenszeit,

Kirchenverwaltungsinspektorin z. A. Sabine Kleiser beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe mit Wirkung ab 1. Januar 2002 zur Kirchenverwaltungsinspektorin unter Verleihung der Eigenschaft einer Beamtin auf Lebenszeit.

Es treten in den Ruhestand:

Pfarrer Eckhart Marggraf, Direktor des Religionspädagogischen Instituts der Evangelischen Landeskirche in Baden im Referat 4 des Evangelischen Oberkirchenrats in Karlsruhe auf 1. Januar 2002,

Pfarrer Helmut Staudt in Furtwangen auf 1. Januar 2002,

Pfarrer Ernst Uwe Vollmer in Triberg auf 1. Januar 2002,

In den Ruhestand versetzt gemäß § 54 Landesbeamten-gesetz Herr Kirchenverwaltungshauptsekretär Klaus Wiederslein beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe auf 1. Januar 2002.

Entlassung auf Antrag:

Kirchenverwaltungsinspektorin z. A. Michaela Hummel beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe mit Ablauf des 31. Dezember 2001.

Berichtigungen

Der **Kollektenplan 2002**, abgedruckt im GVBl. 2001, S. 248, ist wie folgt zu berichtigen:

Am 2. Juni wird **keine** Kollekte für den Deutschen Evangelischen Kirchentag erhoben, sondern nur die Kollekte für die gesamtkirchlichen Aufgaben der EKD.

In den „**Dienstnachrichten**“ des GVBl. Nr. 12/2001 ist in der Bekanntmachung unter der Rubrik „Berufen auf Gemeindepfarrstellen“ bezüglich der gemeinsamen Berufung des Ehepaars Christiane Zimmermann-Schwarz und Dr. Christian Schwarz zur Pfarrerin bzw. zum Pfarrer der Pfarrstelle Aglasterhausen im Evangelischen Kirchenbezirk Neckargemünd im letzten Satz wie folgt zu berichtigen / zu ergänzen: „Mit der Pfarrstelle Aglasterhausen ist die Mitverwaltung der Pfarrstellen **Breitenbronn und Daudenzell** verbunden“.